

Allgemeine Bedingungen
für Vertragspartner,
Stand: September 2015

Allgemeine Bedingungen für Vertragspartner

Inhalt

1. Geltungsbereich – Definitionen und Abbedingung der gesetzlichen Vorschriften über Zahlungsdienste	4
2. Vertragsgegenstand – Akzeptanz der American Express Karten	5
3. Zahlungszusage von American Express – Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags	6
4. Serviceentgelt, Zahlungsplan und sonstige Entgelte	6
5. Auszahlung der Forderungsbeträge/Zahlungsmitteilungen	7
6. Rückbelastungen	8
7. Annahme der Karte bei persönlicher Anwesenheit des Karteninhabers („Belastungen im Karten-Präsenz geschäft“)	9
8. Annahme der Karte ohne persönliche Anwesenheit des Karteninhabers	11
9. Unzulässige Transaktionen	13
10. Genehmigung von Belastungen durch American Express	14
11. Belastungsbeleg	15
12. Wiederkehrende Belastungen	15
13. Belastungen bei späterer Leistungserbringung	16
14. Vorauszahlungsbelastungen	16
15. Sammelbelastungen	17
16. Einreichung von Belastungen und Gutschriften	18
17. Transaktionsabwicklung durch Drittfirmen (Processing-Agents)	19
18. Prägemaschinen und POS-Terminals, Störung von POS-Terminals	19
19. Gutschriften	19
20. Streitige Belastungen	20
21. Sicherheiten, Vermögensverschlechterung	20
22. Zahlungen	21

23. Haftungsbeschränkung	21
24. Werbematerial, Ausstattung	21
25. Firmenzeichen	21
26. Geheimhaltung/Datensicherheit und Datensicherheitsrichtlinien (Payment Card Industry Data Security Standard)	22
27. Kunden Authentifizierung	22
28. Vertragsdauer/Kündigung	23
29. Übertragung von Rechten und Pflichten	24
30. Vertragsänderungen, Änderungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses	25
31. Änderung der Stammdaten des Vertragspartners/Identifizierung	25
32. Rechtsverzicht	26
33. Erfassung und Offenlegung gegenüber Behörden	26
34. Mitteilungen	26
35. Informationsverarbeitung und Datenschutz	26
36. Rechtswahl, Gerichtsstand, Beschwerden, Schlichtungsstelle	28
37. Salvatorische Klausel	28
38. Zusatzregelungen für Hotels	28
39. Zusatzregelungen für Restaurants	29
40. Zusatzregelungen für Parkhäuser/Parkautomaten (siehe auch Ziffer 7 Absatz 6)	30
41. Zusatzregelungen für Autovermietung	30
42. Zusatzregelungen für Kraftfahrzeugverkäufe	31
43. Zusatzregelungen für die Einreichung von Kreditkartenumsätzen durch Datenfernübertragung	31
44. Online Master Merchants	31

1. Geltungsbereich – Definitionen und Abbedingung der gesetzlichen Vorschriften über Zahlungsdienste

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen für Vertragspartner gelten für Ihre Teilnahme am American Express® Kartensystem für alle Niederlassungen, Filialen und sonstigen Akzeptanzstellen Ihres Unternehmens in Deutschland, die von American Express für die Akzeptanz von American Express Karten zugelassen wurden. Diese Allgemeinen Bedingungen, der Serviceantrag, das Preis- und Leistungsverzeichnis, die American Express Datensicherheitsrichtlinien sowie der PCI-Standard (siehe Ziffer 26), die American Express SafeKey-Logo-Richtlinien (siehe Ziffer 27) sowie etwaige schriftliche Zusatzvereinbarungen (zusammen der „Vertrag“) in ihrer jeweils geltenden Fassung regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und American Express. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sie überlassen American Express eine Adressenliste Ihrer Akzeptanzstellen und informieren American Express unverzüglich über Änderungen und Ergänzungen. Sie stellen die Einhaltung dieses Vertrages durch Ihre Akzeptanzstellen sicher und haften hierfür.
- (3) In diesem Vertrag sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

Akzeptanzstellen bezeichnet Ihre

Zweigniederlassungen, Filialen und andere Geschäftsstellen bzw. Verkaufsstellen Ihres Unternehmens, wie etwa Websites, digitale Netzwerke und andere Verkaufskanäle Ihres Unternehmens in Deutschland.

Allgemeine Geschäftsbedingungen bezeichnet diese Allgemeinen Bedingungen für Vertragspartner.

American Express, wir oder *uns* bezeichnet American Express Payment Services Limited, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland.

American Express Karten (nachfolgend auch „Karte“ oder „Karten“) sind alle von American Express Travel Related Services Company, Inc., ihren Konzerngesellschaften oder von ihren Lizenznehmern herausgegebenen Karten bzw. virtuelle, elektronische oder physische Zahlungsinstrumente, die Marken der American Express Company oder ihrer verbundenen Unternehmen tragen (z. B. das American Express Zeichen) oder geschäftliche Bezeichnungen von American Express aufweisen.

American Express SafeKey-Programm (nachfolgend auch „AESK-Programm“) bezeichnet ein Tool zur Betrugsprävention, das speziell entwickelt wurde, um betrügerische Digitale Bestellungen unter Verwendung

der branchenüblichen 3-D Secure™-Spezifikationen zu reduzieren.

Andere Zahlungsprodukte bezeichnet unter Ausschluss von American Express Karten alle anderen Charge-Karten, Kreditkarten, Debitkarten, Deferred Debitkarten, Prepaid-Karten, Geldkarten, Zahlungskarten, sonstige Kontenzugangsinstrumente oder andere Zahlungsinstrumente oder Zahlungsdienste.

Belastung bezeichnet eine unter Verwendung der Karte durchgeführte Zahlung für eine Leistung.

Belastung bei späterer Leistungserbringung bezeichnet zwei separate Belastungen für eine Leistung, für die Sie auch zwei separate Belastungsbelege erstellen und vorlegen müssen. Der erste Belastungsbeleg ist für die Anzahlung und der zweite Belastungsbeleg für die Restzahlung der Leistung.

Belastung im Karten-Präsenzgeschäft bezeichnet eine Belastung, bei der die Karte am POS-Terminal physisch vorgelegt wird, inklusive Belastungen, die mittels eines Selbstbedienungsterminals durchgeführt werden.

Chip-Karte bezeichnet eine Karte, die mit einem Chip versehen ist, auf dem Daten gespeichert sind (darunter bestimmte Karteninhaberinformationen, die ein aktiviertes POS-Terminal lesen kann, um die Verarbeitung der Belastung durchzuführen).

CDCVM (Consumer Device Cardmember Verification Method) ist eine von American Express zugelassene und anerkannte Methode zur Verifizierung von Karteninhabern im Rahmen der Bezahlung mittels einer Elektronischen Geldbörse.

Digitale Bestellung bezeichnet eine Bestellung, bei der die Transaktionsdaten über eine Website, über das Internet, per E-Mail, Intranet, Extranet oder ein anderes digitales Netz zur Zahlung von Leistungen übertragen werden.

Digitale Liefertransaktion liegt vor, wenn Waren oder Dienstleistungen online oder digital bestellt und digital geliefert bzw. erbracht werden (z. B. Downloads von Software, Apps oder Abbildungen).

Elektronische Geldbörse oder Digital Wallet ist eine auf einem Mobilgerät gespeicherte Anwendung (Application), die eine von American Express unterstützte Zahlfunktion inkludiert.

Karteninhaber bezeichnet den Inhaber oder Nutzer einer Karte (dessen Name auf der Vorderseite der Karte aufgedruckt oder anderweitig angegeben sein kann, jedoch nicht angegeben sein muss). Sollte auf der Karte der Name einer Person aufgedruckt sein, ist diese Person der Karteninhaber.

Karteninhaberinformationen bezeichnet jegliche Informationen über Karteninhaber, darunter die Namen, Anschriften, Kartennummern und Kartenprüfziffern (Card Identification Numbers – CIDs).

Kontaktlose Technologie bezeichnet eine Technologie, die eine kontaktlose Übertragung der Transaktionsdaten von Belastungen im Karten-Präsenzgeschäft von Chip-Karten oder Mobilgeräten an ein POS-Terminal ermöglicht.

Leistungen bezeichnet alle von Ihnen angebotenen Waren und Dienstleistungen, für die Sie American Express Karten gemäß den Bedingungen dieses Vertrages an den Akzeptanzstellen Ihres Unternehmens in Deutschland akzeptieren, sofern Leistungen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Mobilgerät bezeichnet ein von American Express anerkanntes elektronisches mobiles Endgerät, das mit der Funktion ausgestattet ist, über eine Elektronische Geldbörse eine Zahlung auszuführen. Dies beinhaltet insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Computer und andere tragbare Geräte.

Online-Vertragspartner-Service (OVS) ist eine gesicherte Online-Plattform, in die Sie sich über www.americanexpress.de/ovs einloggen können und mit der Sie Zugriff auf Ihr Vertragspartner-Konto haben.

Personen in Ihrem Pflichtenkreis bezeichnet Ihre Mitarbeiter, Beauftragten, Vertreter, Subunternehmer, EDV-Dienstleister, Anbieter Ihrer POS-Ausrüstung oder -Systeme oder Zahlungsverarbeitungssysteme sowie sonstige Parteien, denen Sie gemäß dieser Vereinbarung Zugriff auf Karteninhaberinformationen gewähren dürfen.

Prepaid-Karte bezeichnet eine Karte, die mit dem Zusatzaufdruck „Prepaid“ oder mit einer anderen Identifikation für Prepaid-Karten versehen ist, über die wir Sie jeweils informieren werden.

Rechteinhaber bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die ermächtigt ist, Urheber-, Marken- oder andere geistige Eigentumsrechte geltend zu machen.

Sammelbelastung bezeichnet eine Belastung, mit der Kartenzahlungen für mehrere Bestellungen oder Erstattungen (oder beides) in einer einzigen Belastung zusammengefasst werden, bevor uns die Belastung zur Zahlung eingereicht wird.

Selbstbedienungsterminal (nachfolgend auch „Customer Activated Terminals“ oder „CATs“) bezeichnet ein unbemanntes POS-System (z. B. Terminal zur Zahlung an einer Tanksäule oder an einem Warenautomaten).

Token bezeichnet einen Repräsentanten für die Kartennummer.

Vertragspartner, Sie, Ihr usw. bezeichnet das Unternehmen oder die Gesellschaft, dessen bzw. deren Name und Anschrift auf dem Serviceantrag

angegeben sind und das/die den Antrag unterzeichnet hat, sowie dessen/deren Rechtsnachfolger.

Vorauszahlungsbelastung bezeichnet eine Belastung, mit der eine Bezahlung in voller Höhe im Voraus erfolgt, bevor Sie dem Karteninhaber die Waren liefern und/oder Dienstleistungen erbringen.

Zahlungsdiensterichtlinie bezeichnet die EU-Richtlinie 2007/64/EU vom 13. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Gemäß Artikel 30 der Zahlungsdiensterichtlinie und § 675e Absatz 4 BGB, der Artikel 30 der Zahlungsdiensterichtlinie umsetzt, vereinbaren American Express und Sie die Abbedingung sämtlicher in § 675e Absatz 4 BGB aufgeführten Vorschriften. Unter anderem gilt Folgendes:

- a) American Express ist nicht verpflichtet, sämtliche in Artikel 248 § 2 bis 16 EGBGB aufgeführten Informationen vor Vertragsschluss zu erteilen;
- b) American Express kann Entgelte für die Erbringung von Informationen, insbesondere für die Zusendung von Zahlungsmitteilungen nach Maßgabe von Ziffer 5 dieses Vertrages und des Preis- und Leistungsverzeichnisses, geltend machen;
- c) für die Änderung dieses Vertrages, insbesondere dieser Allgemeinen Bedingungen, gilt die in Ziffer 30 Absatz 2 vereinbarte Monatsfrist;
- d) dieser Vertrag kann mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen gem. Ziffer 28 Absatz 1 gekündigt werden;
- e) die Unwiderruflichkeit von Transaktionen bestimmt sich nach Ziffer 3 Absatz 4.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Bestimmungen dieses Vertrages anstelle der abbedungenen Vorschriften gelten und für die Vertragsbeziehung ausschließlich maßgeblich sind.

2. Vertragsgegenstand – Akzeptanz der American Express Karten

- (1) Mit Abschluss des Vertrages verpflichten Sie sich, American Express Karten gemäß den Bedingungen dieses Vertrages in den von American Express zugelassenen Akzeptanzstellen in Deutschland für die von Ihnen angebotenen Leistungen zu akzeptieren, an die Karteninhaber diese Leistungen zu erbringen und für die Belastungen im Sinne von Ziffer 3 Absatz 1 Zahlungen von American Express zu akzeptieren. Im Gegenzug verpflichtet sich American Express, Ihnen diese Belastungen nach Maßgabe und im Umfang dieses Vertrages zu erstatten.
- (2) Wenn Sie Ihre Kunden über die von Ihrem Unternehmen akzeptierten Zahlungsmöglichkeiten informieren, werden Sie darauf hinweisen, dass American Express Karten akzeptiert werden.

- (3) Sie werden zu keinem Zeitpunkt
 - a) sich über die Karte oder die Bezahlung mittels Karte oder die mit der Karte verbundenen Leistungen negativ äußern oder
 - b) für die Verwendung der Karte zusätzliche Entgelte oder Aufschläge verlangen.

Von den Verboten nach diesem Absatz unberührt bleibt Ihr Recht, dem Kunden für die Nutzung der American Express Karte oder Anderer Zahlungsprodukte eine Ermäßigung anzubieten.

- (4) Außerdem werden Sie niemals
 - a) Marketing-, Verkaufsförderungs- oder andere Aktivitäten durchführen, die unser Unternehmen oder unsere Marke schädigen;
 - b) als Bedingung zur Akzeptanz der Karte einen Karteninhaber auffordern, auf sein Recht, eine Belastung zu reklamieren, zu verzichten oder
 - c) als Bedingung zur Akzeptanz der Karte einen Karteninhaber auffordern, Ihnen persönliche Informationen wie z.B. Adresse und/oder Telefonnummer zu nennen, um damit Marketing zu betreiben.

3. Zahlungszusage von American Express – Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags

- (1) Wenn Sie die Karte zur Bezahlung Ihrer Waren oder Dienstleistungen akzeptieren, werden Sie gegenüber einem Karteninhaber keine unter Verwendung der Karte begründeten Forderungen für die von Ihnen erbrachten Leistungen geltend machen, sondern diese Forderungen (im Folgenden auch „Belastungen“) bei American Express durch Übersendung des vom Karteninhaber unterzeichneten Belastungsbelegs oder durch elektronische Übermittlung der entsprechenden Informationen zur Abrechnung einreichen. American Express verpflichtet sich – vorausgesetzt, Sie haben die Bestimmungen dieses Vertrages eingehalten – zur Zahlung des Betrages, in dessen Höhe der Karteninhaber Weisung zur Zahlung zu Lasten seines Kartenkontos erteilt hat („Belastungsbetrag“). Wir sind berechtigt, ein Serviceentgelt und sonstige Entgelte gemäß Ziffer 4 geltend zu machen und diese Entgelte von dem an Sie zu zahlenden Belastungsbetrag gemäß Ziffer 5 abzuziehen.
- (2) American Express leistet die Zahlung nach Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 nicht zur Erfüllung Ihrer Forderung gegen den Karteninhaber. Mit Einreichung der Belastung treten Sie American Express alle unter Verwendung einer Karte gemäß diesem Vertrag entstandenen Forderungen gegen den Karteninhaber ab. Mit Erstattung der Belastung nimmt American Express die Abtretung an.

- (3) Ziffer 3 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz sowie Ziffer 3 Absatz 2 Satz 2 finden keine Anwendung, wenn wir Ihnen den Betrag zurückbelastet haben oder Sie uns den Betrag zurückgezahlt haben und Sie daher einen direkten Anspruch gegen den Karteninhaber haben.
- (4) Mit der Unterzeichnung durch den Karteninhaber und der Einreichung des Belastungsbeleges bzw. – sofern die Unterzeichnung eines Belastungsbeleges gem. Ziffer 7 und 8 nicht erforderlich ist – mit Bekanntgabe und elektronischer Übermittlung der zahlungsrelevanten Kartendaten gemäß Ziffer 11 Absatz 2 mittels eines elektronischen Belastungsbelegs wird der vom Karteninhaber an uns erteilte Zahlungsauftrag, den Belastungsbetrag an Sie zu zahlen, unwiderruflich. Ein etwaiger zwischen Ihnen und dem Karteninhaber vereinbarter Widerruf des Zahlungsauftrags ist ohne unsere vorherige Zustimmung unzulässig. Die Stornierung und/oder Rückabwicklung einer Belastung hat stets durch Einreichung einer Gutschrift nach Maßgabe von Ziffer 19 zu erfolgen.

4. Serviceentgelt, Zahlungsplan und sonstige Entgelte

- (1) Das von uns für die Bearbeitung und Abwicklung von eingereichten Belastungen berechnete Entgelt wird als „Serviceentgelt“ bezeichnet und wird zwischen Ihnen und uns schriftlich im Serviceantrag, im Preis- und Leistungsverzeichnis und/oder in jedweden Ergänzungsvereinbarungen vereinbart. Das vereinbarte Serviceentgelt kann
 - a) ein prozentuales Serviceentgelt;
 - b) ein pauschales Entgelt pro Transaktion;
 - c) ein Jahresentgelt oder
 - d) eine Kombination der Entgelte unter a) bis c) sein.

Wir können unterschiedliche Serviceentgelte erheben, je nachdem, ob die Belastungen in Papierform (manuell) oder elektronisch übermittelt werden. Wird in dem Serviceantrag ein prozentuales Serviceentgelt vereinbart, errechnet sich das prozentuale Serviceentgelt aus dem Gesamtbetrag der eingereichten Belastungen einschließlich der Umsatzsteuer. Wir berechnen branchenabhängig unterschiedliche Serviceentgelte, sodass von Ihren Niederlassungen bzw. Akzeptanzstellen unterschiedliche Serviceentgelte zu entrichten sind, wenn diese Niederlassungen bzw. Akzeptanzstellen in unterschiedlichen Branchen tätig sind. Sie sind verpflichtet, die Belastungen stets unter der Vertragspartner-Nummer der Niederlassung bzw. Akzeptanzstelle einzureichen, bei der die Belastung getätigt wurde.

Wenngleich American Express keine Gebühren hat, die zwischen Acquirern und Kartenemittenten zu zahlen sind, soweit eine Transaktion nach der EU-Verordnung zu Interbankenentgelten reguliert ist, werden innerhalb des American Express Netzwerkes keine Nettovergütungen an Kartenemittenten gezahlt, die für Kredit- und Charge-Kartentransaktionen 0,3 % oder für Debit- und Prepaid-Kartentransaktionen 0,2 % des Transaktionswerts übersteigen.

- (2) American Express wird die Belastungsbeträge nach Maßgabe dieses Vertrages an Sie entrichten. Alle von American Express an Sie zu leistenden Zahlungen werden in Euro bzw. in der vereinbarten Währung und gemäß dem von Ihnen gewählten Zahlungsplan erbracht. Dies setzt jedoch die ordnungsgemäße Einreichung von Belastungen bei American Express nach Maßgabe dieses Vertrages voraus. Gemäß dem Standardzahlungsplan erfolgen Zahlungen innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab Zugang sämtlicher Transaktionsdaten gemäß Ziffer 11 Absatz 2 in der mit uns vereinbarten Datensatzform bei uns. Andere Zahlungspläne können vereinbart werden. Ein Geschäftstag ist jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen geöffnet sind.
- (3) Alle zusätzlich zum Serviceentgelt anfallenden Entgelte sind im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt. Die sich aus dem Vertrag, insbesondere dem Preis- und Leistungsverzeichnis, ergebenden Entgelte kann American Express nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Ziffer 30 ändern.
- (4) American Express behält sich vor, zusätzliche sonstige Entgelte zu erheben, sofern zusätzliche Leistungen angeboten werden. Hierüber werden wir Sie gesondert informieren. Für die Einführung von zusätzlichen Leistungen und Entgelten ist Ziffer 30 maßgeblich.
- (5) Ferner behält sich American Express vor, in den in Ziffer 20 Absatz 4 aufgeführten Fällen eine Schadenspauschale für die Bearbeitung von Belastungen zu erheben, deren Erstattung der Karteninhaber uns gegenüber ablehnt. Diese Schadenspauschale wird erhoben, wenn die Zurückbelastung vermieden worden wäre, wenn Sie unsere Kartenannahme- und Genehmigungsverfahren eingehalten hätten („Vermeidbare Rückbelastung“ oder „Avoidable Chargeback“). Die Schadenspauschale kann beispielsweise in den Fällen von American Express geltend gemacht werden, in denen für die eingereichte Belastung eine etwaige erforderliche Genehmigung nicht eingeholt wurde. Die Höhe der Pauschale ist im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt. Ihnen steht es

jederzeit frei, nachzuweisen, dass American Express kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Liste von Beispielsfällen von Vermeidbare Rückbelastungen zu. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Ansprüche, insbesondere weiterer Schadensersatzansprüche, durch American Express bleibt unberührt.

- (6) Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie etwaige weitere Entgelte gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis geltend zu machen. Für wegen unzureichender Kontodeckung nicht eingelöste Lastschriften können wir einen pauschalierten Schadensersatzanspruch gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Aufwand geltend machen, der auf der Nichteinlösung der Lastschrift beruht. Diese Pauschale entspricht dem uns durch Dritte (wie bspw. die Bank oder eine mit dem Lastschrifteinzug betraute Vertragspartei) in Rechnung gestellten Aufwand. Ihnen steht es frei, uns nachzuweisen, dass der von uns geltend gemachte Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die vorstehende Pauschale ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, durch uns bleibt unberührt.
 - (7) Sofern nicht anders vereinbart, sind Sie verpflichtet, uns in Euro zu bezahlen.
- 5. Auszahlung der Forderungsbeträge/ Zahlungsmittelungen**
- (1) Wir werden Ihnen den Nominalbetrag der uns von Ihnen vertragsgemäß eingereichten Belastungen abzüglich folgender Beträge auszahlen:
 - a) Des Serviceentgelts zuzüglich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer;
 - b) der von Ihrem Unternehmen eingereichten Gutschriften (einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer);
 - c) sonstiger Entgelte (zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer) gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis;
 - d) anderer Beträge, die uns von Ihrem Unternehmen geschuldet werden, auch sofern sie sich nicht aus diesem Vertragsverhältnis ergeben.
 Die Höhe der vorstehenden Beträge werden wir in den an Sie gerichteten Zahlungsmittelungen ausweisen. Zahlungsmittelungen werden Ihnen monatlich zugesandt, sofern Sie Belastungen oder Gutschriften eingereicht haben. Sie willigen ein, dass wir Ihnen die Beträge nach Abs. (1) a) bis d) in gebündelter/aggregierter Form mitteilen können. Diese monatliche Zusendung erfolgt entgeltfrei.

Sofern vereinbart, werden Zahlungsmittelungen gegen Zahlung eines im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen gesonderten Entgelts häufiger an Sie gesandt. Informationen über die von American Express bearbeiteten Belastungen und Gutschriften einschließlich der anfallenden Entgelte können jederzeit online über den Online-Vertragspartner-Service von Ihnen abgerufen werden.

Sie sind verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zahlungsmittelungen und etwaiger anderer Ihnen zur Verfügung gestellten Kontenabgleichinformationen zu prüfen. Etwaige Fehler und Beanstandungen sind uns innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dem Datum der Zahlungsmittelung bzw. der Kontenabgleichinformationen schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zahlungsmittelung bzw. gelten die Kontenabgleichinformationen als korrekt und vollständig. Wir werden Sie in der Zahlungsmittelung sowie in den Kontenabgleichinformationen auf die Frist sowie auf die Folgen bei Nichteinhaltung der Frist gesondert hinweisen.

- (2) Durch die an Sie geleisteten Zahlungen werden wir zunächst diejenigen Forderungen tilgen, für die uns Ihnen gegenüber kein Rückbelastungsrecht zusteht.
- (3) Sofern wir Zahlungen an Sie erbracht haben, die nach dieser Vereinbarung nicht geschuldet waren, so können wir
 - a) zukünftige von uns an Sie zu leistende Zahlungen mit dem überzahlten Betrag verrechnen;
 - b) Ihnen den überzahlten Betrag in Rechnung stellen, wobei der Rechnungsbetrag sofort zahlbar ist, oder
 - c) den überzahlten Betrag im Lastschriftverfahren von dem von Ihnen zuletzt genannten Konto einziehen, sofern eine Verrechnungsmöglichkeit nicht besteht und Sie uns eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt haben.
- (4) Stellen Sie eine Überzahlung nach Ziffer 5 Absatz 3 fest, sind Sie verpflichtet, uns umgehend telefonisch unter 069 9797-2222 und Ihren Processing-Agent nach Ziffer 17 von dieser Überzahlung zu informieren und uns den überzahlten Betrag umgehend zurückzuerstatten.

6. Rückbelastungen

- (1) Ist eine der Akzeptanzbedingungen gemäß Ziffer 7 bzw. gemäß Ziffer 8 nicht erfüllt oder liegt gemäß Ziffer 10 für eine Belastung die erforderliche Genehmigung nicht vor, dürfen Sie die Karte nicht akzeptieren. American Express übernimmt für dennoch abgerechnete Belastungen keine Verpflichtung, auch nicht etwa bis zur geltenden Genehmigungsgrenze. Sollte American Express Ihnen solche Belastungen

dennoch bezahlen, erfolgt die Bezahlung – auch wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen wird – unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts gegen den Vertragspartner in Höhe des gezahlten Betrags, d. h. einschließlich des Betrages bis zur geltenden Genehmigungsgrenze („Rückbelastungsrecht“), und zwar unabhängig davon, ob American Express die Belastung genehmigt hatte. Das Gleiche gilt, falls der auf dem Belastungsbeleg eingetragene Rechnungsbetrag unter dem tatsächlichen Rechnungsbetrag liegt und dadurch die Genehmigung vermieden wurde oder wenn zur Vermeidung einer Genehmigung für eine Leistung mehrere Belastungsbelege ausgestellt wurden, die einzeln unter dem geltenden Genehmigungshöchstbetrag liegen, sowie für den Fall, dass American Express Zahlungen auf Belastungen leistet, die nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 16 Absatz 6 eingereicht wurden. Das Rückbelastungsrecht entfällt erst, wenn der Karteninhaber den Forderungsbetrag endgültig und vollständig bezahlt hat.

- (2) Ein Rückbelastungsrecht von American Express besteht, sofern nicht anders vereinbart, wenn
 - a) die Voraussetzungen von Ziffer 20 Absatz 4 vorliegen und der Karteninhaber (i) eine Streitige Belastung geltend macht und die Zahlung der Belastung gegenüber American Express verweigert oder (ii) Schadensersatzansprüche in Zusammenhang mit der Streitigen Belastung geltend macht;
 - b) Sie Ihre Vertragspflichten aus diesem Vertrag schuldhaft verletzen und American Express hieraus ein Schaden entsteht (zum Beispiel, wenn (i) der Belastungsbeleg nicht gemäß Ziffer 11 ausgefüllt wurde, (ii) die Vorschriften zur Abwicklung einer Chip- oder Chip-mit-PIN-Transaktion nach diesen Allgemeinen Bedingungen für Vertragspartner von Ihnen nicht eingehalten wurden oder (iii) Sie keine Genehmigung von American Express nach Ziffer 10 eingeholt haben und der Karteninhaber die Belastung bestreitet, sich auf Kartenmissbrauch beruft oder nicht für ausreichende Deckung seines Kontos sorgt, (iv) Sie die Karte für eine gemäß Ziffer 9 unzulässige Transaktion akzeptiert haben oder (v) Sie keine Autorisierung des Karteninhabers zur Belastung eingeholt haben (s. a. Ziffer 16 Absatz 3)).
- (3) Für bestimmte Geschäftsbereiche und Transaktionsarten, die American Express mit hohem Betrugsrisiko einstuft, sog. „Risikobereiche“ wie bspw. die Geschäftsbereiche Telekommunikation (Telefonkarten, Ferngespräche, Flugzeugtelefone, Mobilfunkprodukte und -dienstleistungen),

- Mehrwertdiensternummern, Finanzdienstleistungen, Beteiligungen, Investmentfonds, Treuhandgesellschaften, Parkhäuser und Parkautomaten (Zusatzregelungen siehe Ziffer 40), Kautionsagenten, CATs (siehe Ziffer 7 Absatz 6), Detekteien, gemeinnützige Organisationen, Auktionshäuser/Versteigerungen, Internetdienste (einschließlich Online-Network, anderer elektronischer Medien und Internetauktionen) bei Waren- oder Dienstleistungstransaktionen mit elektronischer Bestellung und Digitale Liefertransaktionen (z. B. Download von Software), Besteuerung, Maklergebühren und Finanzberaterentgelte, Time-Share, behält sich American Express ein Rückbelastungsrecht für betrügerische Belastungen vor. In den Geschäftsbereichen Nachtclubs und Diskotheken sowie personenbezogene Dienste behält sich American Express ein Rückbelastungsrecht für betrügerische und Streitige Belastungen im Sinne von Ziffer 20 Absatz 1 vor. Für den Geschäftsbereich Digitale Bestellungen für Dritte gemäß nachstehender Ziffer 44 behält sich American Express ein Rückbelastungsrecht für Streitige Belastungen vor, ohne Sie zuvor zur Stellungnahme aufgefordert zu haben. Die Aufzählung der Geschäftsbereiche und Transaktionsarten gemäß diesem Absatz 3 ist beispielhaft. Wir behalten uns das Recht vor, das Rückbelastungsrecht gemäß unserer Einstufung des Betrugsrisikos auf weitere Geschäftsbereiche und Transaktionsarten anzuwenden.
- (4) Sollten Sie nicht bereits bei Antragstellung in einem der unter Ziffer 6 Absatz 3 genannten Bereiche tätig sein, jedoch später Umsätze in Geschäftsbereichen tätigen, für die uns ein Rückbelastungsrecht zusteht, sind Sie verpflichtet, American Express hiervon ausdrücklich und unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses Rückbelastungsrecht wird sich dann auf alle von Ihnen für die unter Ziffer 6 Absatz 3 genannten Bereiche eingereichten Belastungen erstrecken, die wir gegenüber dem Karteninhaber nicht erfolgreich geltend machen können, weil er die rechtmäßige Belastung bestreitet.
- (5) Wenn Sie Leistungen nicht an den Karteninhaber, sondern an einen Dritten erbringen, jedoch die Karte des Karteninhabers belasten, handeln Sie hierbei auf Ihr eigenes Risiko. Sollte es sich um eine Streitige Belastung (siehe Ziffer 20 Absatz 1) handeln, behält sich American Express ein Rückbelastungsrecht vor, und zwar auch für den Fall, dass Sie von American Express einen Genehmigungscode erhalten und alle Abwicklungsbestimmungen des Vertrages eingehalten haben.
- (6) Wenn der Karteninhaber uns eine Belastung vergütet, für die wir bereits unser Rückbelastungsrecht ausgeübt haben, werden wir Ihnen den Betrag wieder gutschreiben. Vom Karteninhaber erhaltene Zahlungen werden grundsätzlich zunächst auf solche Forderungen angerechnet, für die uns kein Rückbelastungsrecht zusteht.
- (7) Unsere Automatisierte Adressverifizierung (AAV), das Address Verification System (AVS), die Erweiterte Autorisierung und die CID-Services (oder ähnliche Tools zur Betrugsprävention, die wir Ihnen jeweils zur Nutzung anbieten) stellen Methoden zur Minimierung des Kartenmissbrauchsrisikos dar. Die Durchführung solcher Verifizierungen bedeutet jedoch nicht, dass etwaige Rückbelastungen völlig ausgeschlossen sind. Sie müssen die entsprechende Zertifizierung für AAV, AVS und Erweiterte Autorisierung erlangen, um diese Tools zur Betrugsprävention zu nutzen.
- 7. Annahme der Karte bei persönlicher Anwesenheit des Karteninhabers („Belastungen im Karten-Präsenzgeschäft“)**
- Sie haben die Karte für Belastungen im Karten-Präsenzgeschäft unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen zu akzeptieren:
- (1) Bei allen Belastungen im Karten-Präsenzgeschäft muss die Karte vorgelegt werden und Sie müssen
- a) die unter Ziffer 7 Absatz 2 bis 9 beschriebenen Kartenakzeptanzbedingungen einhalten und
 - b) eine Genehmigung einholen.
- Sie dürfen keine Karten akzeptieren, die sichtbar verändert oder beschädigt sind oder die von einer anderen Person als dem Karteninhaber vorgelegt werden, da Karten nicht übertragbar sind. Vorbehaltlich Ziffer 7 Absatz 6 müssen Sie den Karteninhaber unverzüglich informieren, wenn eine Transaktion von uns abgelehnt wurde.
- (2) Belastungen im Karten-Präsenzgeschäft – Chip-Karten
- a) Wird eine Chip-Karte vorgelegt, muss die Karte in den Kartenleser des POS-Terminals eingelegt werden, sofern die Belastung nicht durch einen kontaktlosen Kartenleser verarbeitet wird. In diesem Fall müssen Sie die in Ziffer 7 Absatz 5 beschriebenen Bedingungen einhalten. Sie müssen sicherstellen, dass Ihr POS-Terminal anzeigt, ob der Karteninhaber für die Transaktion seine persönliche Identifikationsnummer (nachfolgend „PIN“) eingeben muss (nachfolgend „Chip-mit-PIN-Transaktion“) oder eine Unterschrift leisten muss (nachfolgend „Chip-mit-Unterschrift-Transaktion“).
 - Bei einer Chip-mit-PIN-Transaktion müssen Sie den Karteninhaber anweisen, seine PIN mittels der Tastatur am POS-Terminal einzugeben.

- Bei einer Chip-mit-Unterschrift-Transaktion müssen Sie die Bedingungen gemäß Ziffer 7 Absatz 3 einhalten, sofern die Karte nicht aufgrund der Anweisungen auf dem POS-Terminal nicht durch den Kartenleser gezogen werden muss.
 - b) Sofern eine Chip-mit-PIN-Transaktion oder Chip-mit-Unterschrift-Transaktion aufgrund eines technischen Problems nicht durchgeführt werden kann, soll das POS-Terminal eine Fehlermeldung anzeigen und Sie müssen die Bedingungen für Kartentransaktionen ohne Chip gemäß Ziffer 7 Absatz 3 einhalten.
 - c) Sie müssen sicherstellen, dass Ihr POS-Terminal für die Akzeptanz von Chip-Karten ausgerüstet ist. Das eingesetzte POS-Terminal muss von uns für Chip- und PIN-Nutzung zertifiziert sein.
- (3) Belastungen im Karten-Präsenzgeschäft – Karten ohne Chip
- a) Im Falle einer Transaktion mittels einer Karte ohne Chip oder einer Chip-mit-Unterschrift-Transaktion müssen Sie gemäß den Anweisungen des POS-Terminals
 - die Karte durch das POS-Terminal ziehen und
 - den Karteninhaber den Belastungsbeleg unterschreiben lassen.
 - b) Sie müssen zudem
 - die Kartennummer auf der Vorderseite der Karte und, soweit vorhanden, auf der Rückseite der Karte sowie das Ablaufdatum der Karte mit den Informationen auf dem Belastungsbeleg vergleichen;
 - sicherstellen, dass der Name, der auf dem Belastungsbeleg ausgedruckt wird (sofern vorhanden), mit dem Namen auf der Vorderseite der Karte übereinstimmt (außer bei bestimmten Karten, auf denen auf der Vorderseite kein Name angegeben ist);
 - überprüfen, ob sich die Unterschrift offensichtlich von dem Namen auf der Karte unterscheidet (dies ist nicht erforderlich, wenn die Karte von unserem No Signature/No PIN Programm im Sinne von Ziffer 7 Absatz 4 erfasst ist oder wenn auf der Vorderseite der Karte kein Name vorhanden ist), und
 - die Unterschrift auf dem Belastungsbeleg mit der Unterschrift auf der Karte vergleichen.
 - c) Sollte bei Ihrem POS-Terminal eine Funktionsstörung eintreten, müssen Sie zusätzlich eine telefonische Genehmigung gemäß Ziffer 10 Absatz 1 einholen.
 - d) Sofern der Magnetstreifen nicht lesbar ist, können die Transaktionsdaten ggf. manuell in das POS-Terminal eingegeben werden und Sie müssen einen Abdruck der Karte zum Beweis der Vorlage der Karte erstellen. Auf unser Verlangen müssen Sie uns den Abdruck der Karte zur Verfügung stellen.
- (4) Belastungen im Karten-Präsenzgeschäft – No Signature/No Pin Programm
- a) Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 7 Absatz 4 Buchstabe b können Ihre Akzeptanzstellen an unserem No Signature/No PIN Programm teilnehmen. Nach dem No Signature/No PIN Programm ist es zulässig, dass Ihre Akzeptanzstellen gemäß den nachfolgenden Bedingungen keine Unterschrift oder keine PIN von den Karteninhabern einholen.
 - b) Sofern Ihre Akzeptanzstelle in einer Branche tätig ist, in der Karten bei persönlicher Anwesenheit des Karteninhabers akzeptiert werden, kann diese an dem No Signature/No PIN Programm teilnehmen, es sei denn,
 - Ihr Unternehmen führt keine Belastungen im Karten-Präsenzgeschäft durch;
 - Sie akzeptieren Transaktionen gemäß Ziffer 9;
 - Ihre Akzeptanzstellen unterliegen nach unserem billigen Ermessen einem hohen Betrugsrisiko gemäß Ziffer 6 Absatz 3;
 - Ihre Akzeptanzstellen sind nach unserem billigen Ermessen aus anderen Gründen nicht für die Teilnahme an dem No Signature/No PIN Programm geeignet. Unsere Entscheidung wird Ihnen auf Anfrage substantiiert dargelegt.
 - c) Das No Signature/No PIN Programm gilt nur für von Ihnen bei uns eingereichte Belastungen, die die obigen Kriterien erfüllen, und sofern
 - der jeweilige Belastungsbetrag 25 Euro nicht überschreitet (oder den Betrag, den wir Ihnen vorab gemäß Ziffer 30 mitgeteilt haben);
 - die Einreichung der Belastung mit einem Indikator versehen ist, der bestätigt, dass die Karte und der Karteninhaber am POS anwesend waren, und
 - die Belastung einen gültigen Genehmigungscode aufweist.
 - d) Im Rahmen des No Signature/No PIN Programms werden wir unsere Rückbelastungsrechte bei solchen Belastungen nicht ausüben, die ausschließlich darauf zurückzuführen sind, dass eine Unterschrift des Karteninhabers nicht eingeholt wurde oder die Eingabe der PIN nicht erfolgte. Im Übrigen bleiben unsere Rückbelastungsrechte unberührt.

(5) Belastungen im Karten-Präsenzgeschäft – Kontaktlos

- a) Wenn Ihnen eine Chip-Karte oder ein Mobilgerät vorgelegt wird, die bzw. das durch Kontaktlose Technologie gelesen werden soll, und die Belastung zudem die Bedingungen für das No Signature/No PIN Programm gemäß Ziffer 7 Absatz 4 erfüllt, müssen Sie
 - die Transaktionsdaten unter Verwendung des kontaktlosen Kartenlesers erfassen und
 - eine Genehmigung einholen.
- b) Bzgl. Belastungen, die für das No Signature/No PIN Programm nicht zugelassen sind, haben Sie alle in Ziffer 7 Absatz 2 beschriebenen Kartenakzeptanzbedingungen einzuhalten.
- c) Für Transaktionen, die vom Karteninhaber mittels einer Elektronischen Geldbörse, die auf einem Mobilgerät gespeichert ist, und die unter Nutzung der Kontaktlosen Technologie autorisiert werden, kommt CDCVM zum Einsatz, sofern sowohl das Mobilgerät als auch das POS-Terminal CDCVM fähig ist. Für Belastungen, die auf einer vorgenannten Transaktion beruht, müssen Sie einen Belastungsbeleg gemäß Ziffer 11 erstellen. Um solche Transaktionen zu ermöglichen, müssen Sie dafür Sorge tragen, dass Ihr POS Terminal mit einer entsprechenden von American Express zugelassenen Kontaktlos Technologie ausgerüstet ist.

(6) Belastungen im Karten-Präsenzgeschäft – Selbstbedienungsterminals

- a) Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 7 Absatz 2 und unter den nachfolgenden zusätzlichen Voraussetzungen werden wir von Ihnen eingereichte Belastungen erstatten, die mittels eines Selbstbedienungsterminals vorgenommen werden (z. B. CATs oder Warenautomaten). Grundsätzlich sind alle Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten. American Express verzichtet nur auf die persönliche Vorlage der Karte.
 - Sämtliche Daten des Magnetstreifens der Kreditkarte sind an uns zu übertragen.
 - Sie müssen sicherstellen, dass die Transaktion alle Genehmigungsvoraussetzungen einhält und die Einreichung mit einem CAT-Indikator versehen ist.
 - Sie müssen alle zusätzlichen Genehmigungsverfahren durchführen, die wir Ihnen vorab oder im Laufe der Transaktion mitteilen, wenn Sie die Karten an einem Selbstbedienungsterminal akzeptieren, das Teil einer unbemannten Tankstation ist oder mit einer solchen verbunden ist.

- Sie müssen sicherstellen, dass der Karteninhaber unverzüglich über das Selbstbedienungsterminal informiert wird, wenn eine Transaktion nicht genehmigt wird.
- b) Ist ein Selbstbedienungsterminal nicht für den Einsatz von Chip-mit-PIN-Transaktionen konfiguriert und akzeptieren Sie die Karte dennoch, haben wir Rückbelastungsrechte im Falle von betrügerischen Belastungen. Die Bestimmungen nach Ziffer 7 Absatz 1 und 2 hinsichtlich der Eingabe der PIN bzw. der Unterschrift finden keine Anwendung.
 - (7) Sie müssen alle Bestimmungen dieses Vertrages und die übrigen technischen Instruktionen, die wir Ihnen nach billigem Ermessen mitteilen, einhalten.
 - (8) Sie dürfen nicht von einer Sperrung der Karte benachrichtigt worden sein.
 - (9) Wenn nach den Umständen Anlass zur Vermutung besteht, dass es sich um einen Fall von Kreditkartenmissbrauch (siehe Ziffer 8 Absatz 7) handelt, sind Sie verpflichtet, den American Express Genehmigungsdienst telefonisch zu benachrichtigen und die Karte nur zu akzeptieren, wenn Ihnen American Express eine entsprechende Weisung erteilt.

8. Annahme der Karte ohne persönliche Anwesenheit des Karteninhabers

Ist der Karteninhaber nicht persönlich an der Akzeptanzstelle anwesend, können Sie die Karte zur Zahlung von Leistungen akzeptieren, wenn Ihnen der Karteninhaber eine ausdrückliche Ermächtigung zur Belastung seiner Karte erteilt hat. Sie werden die Zahlung mittels Karte nicht zulassen, soweit sich bei der Bestellung aufgrund ungewöhnlicher Gesamtumstände Verdachtsmomente ergeben, dass ein Fall von Kreditkartenmissbrauch vorliegt. Vorbehaltlich der unter Ziffer 20 aufgeführten Regelungen zur Behandlung Streitiger Belastungen akzeptieren wir Belastungen, die auf telefonischen, auf schriftlichen (Post), mittels des Internets oder anderweitig digital vorgenommenen Bestellungen beruhen, wenn die nachfolgend genannten Bedingungen eingehalten worden sind:

- (1) Sie haben zuvor unsere Genehmigung durch Erteilung eines Genehmigungscode eingeholt (Null-Limit).
- (2) Im Falle, dass die Leistung erst mehr als sieben (7) Kalendertage nach Erhalt des ursprünglichen Genehmigungscode erbracht wird (z. B. Absendung oder Auslieferung der Ware erst nach sieben (7) Kalendertagen), müssen Sie vor Erbringung der Leistung erneut eine Genehmigung einholen.
- (3) Der Belastungsbeleg darf nicht eingereicht werden, bevor die betreffenden Waren versandt oder ausgeliefert oder bevor die Dienstleistungen erbracht

wurden. Sie nehmen zusätzlich zu den Daten des Belastungsbeleges nach Ziffer 11 Absatz 2 den Namen des Karteninhabers, so wie er auf der Karte erscheint, die Rechnungsadresse des Karteninhabers bzw. Bestellers und die Lieferadresse auf.

- (4) Sofern Sie einen manuellen Belastungsbeleg verwenden, vermerken Sie an der für die Unterschrift des Karteninhabers vorgesehenen Stelle die Worte „Mail-Order“, wenn es sich um eine schriftliche Bestellung handelt, „Telephone-Order“, wenn es sich um eine telefonische Bestellung handelt, „Digital Order“, wenn es sich um eine Digitale Bestellung handelt.
- (5) Sie bewahren einen Nachweis auf, dass der Karteninhaber oder eine vom Karteninhaber autorisierte Person die Auslieferungsbestätigung unterzeichnet hat, aus der die Lieferung an die dauerhafte Rechnungsadresse für American Express Kreditkartenabrechnungen des Karteninhabers hervorgeht. Sie können – durch einen Anruf beim American Express Genehmigungsdienst – sicherstellen, dass die Auslieferung an die bei American Express hinterlegte Rechnungsadresse des Karteninhabers erfolgt. Werden die Waren vom Karteninhaber abgeholt, so hat dieser bei der Abholung seine Karte vorzulegen und die in Ziffer 7 beschriebenen Abwicklungsmodalitäten sind einzuhalten.
- (6) Wenn der Karteninhaber behauptet, die Leistung nicht erhalten zu haben, und Sie keine unterzeichnete Empfangsbestätigung vorweisen können, aus der die Auslieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen an die Rechnungsadresse für American Express Kreditkartenabrechnungen des Karteninhabers hervorgeht, sind wir zur Rückbelastung entsprechend Ziffer 6 berechtigt. Die Geltendmachung anderer uns zustehender Rechte bleibt vorbehalten. Das Recht auf Rückbelastung steht uns auch dann zu, wenn wir zuvor die Belastung durch Erteilung eines Genehmigungscode genehmigt haben.
- (7) Wenn nach den Umständen Anlass zur Vermutung besteht, dass es sich um einen Fall von Kreditkartenmissbrauch handelt, sind Sie verpflichtet, den American Express Genehmigungsdienst telefonisch zu benachrichtigen. Die Karte darf von Ihnen nur dann zur Zahlung akzeptiert werden, wenn Ihnen American Express nach Überprüfung Ihrer Mitteilung eine entsprechende Weisung erteilt. Besteht Anlass zu der Vermutung, dass ein Fall von Kreditkartenmissbrauch vorliegt, und akzeptieren Sie gleichwohl die Karte zur Zahlung, ohne zuvor eine entsprechende Weisung von American Express erhalten zu haben, tragen Sie in jedem Fall das Risiko

des Missbrauchs. Ungewöhnliche Gesamtumstände, die Anlass zur Vermutung des Vorliegens von Kreditkartenmissbrauch geben, liegen in der Regel vor, wenn eines der nachstehenden Merkmale erfüllt ist:

- a) Die angegebene Adresse des Karteninhabers bzw. des Bestellers und die Lieferanschrift sind nicht identisch.
 - b) Das Ausmaß der Bestellung durch den jeweiligen Karteninhaber bzw. die Art der Abwicklung des entsprechenden Geschäfts sind für Ihren Geschäftsbetrieb untypisch. Dies wird unter anderem immer dann anzunehmen sein, wenn Ihnen der Besteller unbekannt und kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich ist, warum der Besteller sich gerade an Sie wendet.
 - c) Derselbe Besteller verwendet mehr als eine American Express Kartennummer.
 - d) Der Rechnungsbetrag soll auf Veranlassung des Bestellers auf unterschiedliche Karten verteilt werden.
- (8) Für Digitale Bestellungen gelten die nachfolgenden Zusatzbedingungen:
- a) Sie dürfen Transaktionsdaten an keine anderen Personen als den Karteninhaber, der die Digitale Bestellung getätigt hat, Ihren Processing-Agent gem. Ziffer 17 oder uns verschicken. Die Einreichung von Belastungen hat bei Digitalen Bestellungen ausschließlich auf elektronischem Wege zu erfolgen. Bei Einreichung der Belastungen haben Sie die Ihnen von uns für Digitale Bestellungen zugeteilten Vertragspartner-Nummern zu verwenden.
 - b) Sie dürfen Digitale Bestellungen nur akzeptieren, wenn sie unter Verwendung der von American Express jeweils vorgegebenen Verschlüsselungssoftware (siehe Ziffer 8 Absatz 8 Buchstabe e) erfolgen. Darüber hinaus werden Sie sich an die von American Express herausgegebenen Sicherheitsrichtlinien halten, die wir Ihnen jeweils mitteilen.
 - c) Kartennummern sowie alle sonstigen auf die Karte bezogenen Daten müssen vor ihrer digitalen Versendung mit der von American Express vorgegebenen Verschlüsselungssoftware vor einem unbefugten Zugriff Dritter geschützt werden. Es ist Ihnen untersagt, Karteninhaber um die Übermittlung derartiger Daten in unverschlüsselter Form zu bitten oder diese selbst in unverschlüsselter Form an Dritte zu übermitteln.
 - d) Bevor Sie Digitale Bestellungen mittels Karten annehmen, müssen Sie uns schriftlich Ihre Internetadresse mitteilen. Auch etwaige Änderungen Ihrer Internetadresse haben Sie uns dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

- e) American Express behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit die Software neu festzulegen, mit der Daten gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung verschlüsselt werden müssen („Verschlüsselungssoftware“). Als Verschlüsselungssoftware von American Express genehmigt ist gegenwärtig SSL 3.0 (Secure Socket Layer) mit einer Verschlüsselung von 128 Bit.
- f) Wir können Ihnen von Zeit zu Zeit zusätzliche Anforderungen und Voraussetzungen für die Akzeptanz von Digitalen Bestellungen mitteilen. Ziffer 30 findet insoweit Anwendung.
- g) Sofern zusätzliche Anforderungen und Voraussetzungen bei Digitalen Bestellungen aus Sicherheitsgründen und/oder zur Erhöhung der Datensicherheit von Karteninhaberdaten und/oder zur Verhinderung von Kartenmissbrauch erforderlich werden, sind wir berechtigt, diese in einer kürzeren, angemessenen Frist als in Ziffer 30 vorgesehen einzuführen. Bei der Bestimmung der Frist werden Ihre Belange und etwaige Umsetzungsschwierigkeiten berücksichtigt. Wir werden Sie in der Mitteilung über die geplante Einführung von zusätzlichen Anforderungen und Voraussetzungen auf die kürzere Frist ausdrücklich hinweisen. Im Übrigen gilt Ziffer 30.
- h) Für Transaktionen, die mit einer Elektronischen Geldbörse mittels Browser oder eine Vertragspartner Anwendung autorisiert werden, ohne die Kontaktlos Technologie zu nutzen, wird CDCVM genutzt, wenn das Mobilgerät CDCVM fähig ist. Für Belastungen, die auf einer vorgenannten Transaktion beruht müssen Sie einen Belastungsbeleg gemäß Ziffer 11 erstellen. Um die vorgenannte Belastung als solche Transaktion zu kennzeichnen, müssen Sie in das Unterschriftsfeld „Digital Wallet App“ eintragen.
- i) Wenn Sie Karten im Rahmen von Digitalen Bestellungen akzeptieren, die durch SafeKey authentifiziert werden, können wir den Karteninhabern im Rahmen des SafeKey Prozesses die Funktion anbieten, die Bestellung mit American Express Membership Rewards Punkten oder sonstigen von American Express angebotenen Bonuspunkten zu bezahlen. Dies hat keine Auswirkung auf Ihre und unsere vereinbarten Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag. Wenn Sie jedoch mit der Einstellung dieser Funktion im Rahmen von SafeKey bezogen auf Ihr Online Bestellsystem nicht einverstanden sein sollten, teilen Sie uns dies bitte in Textform an American Express Payment Services Limited, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Abteilung Vertragspartnerservice, Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main mit.
- (9) Wenn für eine Transaktion ohne persönliche Anwesenheit des Karteninhabers die Genehmigung verweigert wird, müssen Sie den Karteninhaber hierüber unverzüglich informieren. Dies muss bei Bestellungen über Internet über Ihre Website erfolgen.
- ## 9. Unzulässige Transaktionen
- (1) Sie dürfen American Express Karten nicht akzeptieren für
- a) die Veranstaltung von Glücksspiel, Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen;
 - b) die Bezahlung von sexuellen Dienstleistungen jeglicher Art und andere pornografische Dienstleistungen (z. B. den Abruf von pornografischen Websites, Telefonsex) oder für Prostitution;
 - c) alle Geschäfte, die gegen ein Verbotsgesetz verstoßen, illegale Geschäftsvorgänge oder den Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen, die gegen geltendes Recht verstoßen (z. B. den illegalen Online-Verkauf von verschreibungspflichtigen Medikamenten oder den Verkauf von Gegenständen, durch den Rechte eines Rechteinhabers verletzt werden);
 - d) wucherische Geschäfte, bei denen der Preis in grobem Missverhältnis zum Wert der Leistung steht;
 - e) Leistungen, die nicht unter Ihrer Firma oder dem auf dem Antragsformular angegebenen Markennamen oder dem auf dem Antrag angegebenen Geschäftsbereich angeboten werden;
 - f) Leistungen, die nicht von Ihrem Unternehmen, sondern von einem Dritten angeboten werden. Ausnahmen:
 - Reisebüros sind berechtigt, als Inkassostelle Zahlungen für Reiseveranstalter, Airlines oder andere Leistungsträger der Reisebranche (z. B. Bahn, Hotels) anzunehmen, sofern eine entsprechende Inkassovereinbarung zwischen dem Reisebüro und dem Dritten vorliegt;
 - Online Master Merchants sind berechtigt, gemäß den Sonderregelungen in Ziffer 44 Zahlungen für Leistungen Dritter entgegenzunehmen.
 - g) Leistungen, bei denen Sie wissen oder wissen müssten, dass die erbrachten Leistungen vom Karteninhaber gewerblich weiterveräußert werden, zum Beispiel, wenn die Leistungen nicht zum persönlichen Gebrauch des Karteninhabers bestimmt sind (Ausnahme: Sie sind ausdrücklich von uns als Großhändler für die Kartenakzeptanz zugelassen);
 - h) Multi-Level-Marketing-Geschäfte (Strukturvertrieb);
 - i) Haustürgeschäfte;

- j) den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen von Privatadresse;
 - k) die Auszahlung von Bargeld;
 - l) die Begleichung von Schadensersatzansprüchen, Vertragsstrafen, Geldbußen oder Geldstrafen, es sei denn, Sie sind eine Behörde;
 - m) Kosten, Gebühren oder Entgelte über dem normalen Verkaufspreis inkl. MwSt. der von Ihnen angebotenen Waren und Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich vom Karteninhaber genehmigt wurden;
 - n) überfällige Forderungen, Beträge aus retournierten oder gesperrten Schecks;
 - o) Leistungen, die außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebes Ihres Unternehmens angeboten werden;
 - p) Belastungen, die entgegen Treu und Glauben außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebes Ihres Unternehmens vorgenommen werden, insbesondere, wenn Belastungen vom Unternehmensinhaber selbst, seinen Familienmitgliedern oder Mitarbeitern des Unternehmens zur Generierung von Liquidität oder Cashflow vorgenommen werden;
 - q) sonstige Transaktionen, über die wir Sie jeweils vorab schriftlich benachrichtigen werden.
- (2) Sie dürfen aus dem Besitz der Karte keine Rückschlüsse auf das Alter des Karteninhabers ziehen.

10. Genehmigung von Belastungen durch American Express

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, sind Sie verpflichtet, vor jeder Belastung eine Genehmigung durch American Express für jede Kreditkartentransaktion einzuholen.
- Wenn Sie ein POS-Terminal (oder eine andere elektronische POS-Lösung) besitzen, hat die Einholung der Genehmigung auf elektronischem Weg zu erfolgen. Sofern Sie kein POS-Terminal besitzen, zwischen uns und Ihrem POS-Terminal keine Verbindung hergestellt werden kann oder Ihr POS-Terminal den Magnetstreifen der Karte und den Chip nicht lesen kann, haben Sie die Genehmigung telefonisch bei dem Ihnen von uns angegebenen Genehmigungsdienst einzuholen.
- Im Einzelfall kann American Express für bestimmte Kreditkartentransaktionen bestimmen, dass die Einholung einer Genehmigung unterbleiben kann, wenn der Gesamtbetrag aller an einem Tag bei einer Ihrer Akzeptanzstellen mittels einer Karte vorgenommenen Transaktionen unter einem genehmigungsfreien Höchstbetrag („Genehmigungsgrenze“) liegt.

Die Genehmigungsgrenze kann auch bei einem Betrag von null liegen (sog. Null-Limit), sodass für jede Transaktion eine Genehmigung einzuholen ist. American Express ist jederzeit berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner die Genehmigungsgrenze zu ändern.

- (2) Jede Genehmigungsanfrage hat den gesamten Originalbetrag einschließlich Steuern zu umfassen. Dies gilt nicht für Belastungen mit Prepaid-Karten, bei denen der Gesamtpreis nicht vom Guthaben der Prepaid-Karte gedeckt ist. In solchen Fällen ist den Anweisungen, die die Kombination von Zahlungen von Prepaid-Karte und anderen Zahlungsmitteln regeln, zu folgen. Die Genehmigung muss dann nur über den Teil des Gesamtpreises eingeholt werden, der mit der Prepaid-Karte beglichen werden soll. Sie können den restlichen Teil des Gesamtpreises unter Beachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen über eine andere Karte abwickeln.
- (3) Die Genehmigung stellt in keinem Sinn ein Zahlungsverprechen, eine Garantie, ein Schuldversprechen oder eine Bestätigung dar, dass es sich bei der die Belastung auslösenden Person um den Karteninhaber handelt.
- (4) Bei einer Transaktionsabwicklung über ein POS-Terminal (oder eine andere POS-Lösung) ist die Genehmigung, unabhängig von der Höhe der Genehmigungsgrenze, für jede Belastung einzuholen (Null-Limit). Die Genehmigungsanfrage hat online zu erfolgen.
- (5) Bei telefonischen (Telephone-Order), schriftlichen (Mail-Order) und Digitalen Bestellungen ist die Genehmigung unabhängig vom Erreichen der Genehmigungsgrenze einzuholen (Null-Limit).
- (6) Bei Bestellungen, bei denen die Leistung erst mehr als sieben (7) Tage nach Eingang der Bestellung erbracht wird, ist die Genehmigung sowohl am Tage der Bestellung als auch erneut unmittelbar vor der Absendung der Ware oder der Erbringung der Leistung einzuholen. Entsprechendes gilt, wenn bei Bestellungen mehr als sieben (7) Tage zwischen Genehmigung und Einreichung der Belastung liegen.
- (7) Wenn eine Belastung oder eine Reihe von Belastungen eines Karteninhabers während eines Tages in einer Ihrer Akzeptanzstellen die von uns festgelegte Genehmigungsgrenze übersteigt, müssen Sie, bevor Sie den Belastungsvorgang abschließen, eine Genehmigung einholen, die wir durch Mitteilung eines Genehmigungscode erteilen.
- (8) Sie dürfen die vorgeschriebene Einholung der Genehmigung nicht umgehen, indem Sie beispielsweise zwei unter der Genehmigungsgrenze liegende Belastungsbelege

für eine einzige Transaktion erstellen oder mehrere Genehmigungsanfragen für eine einzige Transaktion vornehmen. Ausgenommen hiervon sind Belastungen bei späterer Leistungserbringung und wenn wir Ihnen dies für Belastungen über einem bestimmten Betrag erlaubt haben. Ziffer 10 Absatz 2 Satz 2 bis 5 bleibt unberührt.

- (9) Sie dürfen nicht für Dritte um eine Genehmigung nachsuchen.
- (10) Wir haben ein Rückbelastungsrecht bezüglich aller Belastungen, für die keine ordnungsgemäße Genehmigung eingeholt worden ist, für die kein Genehmigungscode erteilt wurde oder für die Sie den Genehmigungscode nicht ordnungsgemäß notiert haben.
- (11) Unabhängig vom Einholen einer Genehmigung sind sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen unter Ziffer 7, 8, 13, 14 und 15. Anderenfalls haben wir ein Rückbelastungsrecht, auch wenn wir die Belastung zuvor genehmigt haben.

11. Belastungsbeleg

- (1) Für jede unter Einsatz der Karte durchgeführte Transaktion muss ein gut lesbarer Belastungsbeleg erstellt werden. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, ist der Belastungsbeleg bei Erbringung der Leistung zu erstellen. Sie haben hierzu grundsätzlich einen auf elektronischem Wege reproduzierbaren Belastungsbeleg oder – in Ausnahmefällen – einen American Express Belastungsbeleg oder ein anderes Formular in Papierform, dessen Verwendung wir zuvor zugestimmt haben, zu verwenden. Der Begriff „Belastungsbeleg“ umfasst auch elektronisch vorgenommene Belastungen.
- (2) Jeder Belastungsbeleg muss die folgenden Transaktionsdaten aufweisen:
 - Die Kartennummer bzw. der Token;
 - das Ablaufdatum der Karte;
 - das Transaktionsdatum;
 - den Transaktionsbetrag einschließlich anfallender Steuern;
 - einen Genehmigungscode für alle Belastungen, die nach diesem Vertrag der Genehmigung durch American Express bedürfen;
 - soweit möglich eine Beschreibung der erbrachten Leistung;
 - den Namen und die Adresse des Vertragspartners sowie die Vertragspartner-Nummer, und
 - alle weiteren Informationen, die American Express gegebenenfalls anfordert.

Im Falle einer Belastung im Karten-Präsenzgeschäft, bei der es sich nicht um eine in Ziffer 7 Absatz 2, 4 oder 5 genannte Transaktion handelt, müssen

Sie eine Kopie der Unterschrift des Karteninhabers aufbewahren. Auf Kopien der Belastungsbelege, die dem Karteninhaber übergeben werden, müssen Sie die Kartennummer verkürzt angeben und dürfen weder das Ablaufdatum der Karte noch die Kartenidentifikationsnummer (CID) aufdrucken.

- (3) Sie werden American Express alle Belastungsbelege unter der Vertragspartner-Nummer einreichen, die American Express Ihnen für diesen Geschäftsbereich zugeteilt hat. Sie sind verpflichtet, Durchschriften der Belastungsbelege, unabhängig davon, ob sie elektronisch oder in Papierform eingereicht wurden, und andere Unterlagen und Daten, die zum Nachweis der Transaktion und der Autorisierung der Transaktion durch den Karteninhaber dienen, für einen Zeitraum von achtzehn (18) Monaten nach Einreichung der Belastung oder der Lieferung der Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber aufzubewahren. Es gilt das jeweils spätere Datum. Auf Anforderung werden Sie American Express Kopien dieser Unterlagen und Daten innerhalb von vierzehn (14) Tagen übersenden.

Im Einzelfall können wir die Vorlage der Belastungsbelege innerhalb von kürzeren Fristen verlangen, sofern sich der Karteninhaber darauf beruft, dass die genaue Höhe des Belastungsbetrages bei Autorisierung der Transaktion durch ihn nicht angegeben wurde bzw. nicht feststand.

12. Wiederkehrende Belastungen

- (1) Sofern Sie im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen mit Karteninhabern diesen wiederkehrende oder regelmäßige Zahlungen anbieten („Recurring Billing Charges“, nachfolgend zusammengefasst „Wiederkehrende Belastungen“), müssen Sie vom Karteninhaber dessen schriftliche Einwilligung einholen, das Kartenkonto mit den gleichen oder unterschiedlichen Beträgen zu feststehenden oder nicht feststehenden Zeitpunkten zu belasten. Die Einwilligung des Karteninhabers muss vor Einreichung der ersten Wiederkehrenden Belastung eingeholt werden. Der Karteninhaber ist darüber zu informieren, dass er seine Einwilligung zu den Wiederkehrenden Belastungen jederzeit widerrufen kann. Sie müssen alle unsere Anweisungen befolgen, über die wir Sie mit angemessener Frist vorab unterrichten. Bitte beachten Sie, dass Ziffer 13 Absatz 4 auf Wiederkehrende Belastungen Anwendung findet, die eine im Europäischen Wirtschaftsraum herausgegebene Karte betreffen, d. h., eine Autorisierung des Karteninhabers ist über den vollen Belastungsbetrag einzuholen, sofern die Höhe dieses Betrags zum Zeitpunkt der ursprünglichen Autorisierung noch nicht feststand und die

betroffene Karte im Europäischen Wirtschaftsraum herausgegeben wurde.

- (2) Wenn die Beträge der Wiederkehrenden Belastungen variieren, müssen Sie die Karteninhaber über Höhe und Datum einer jeden Wiederkehrenden Belastung wie folgt informieren:

- a) Mindestens zehn (10) Tage vor Einreichung der jeweiligen Belastung und
- b) wenn der Betrag der Belastung höher ist als der durch den Karteninhaber festgelegte Höchstbetrag für Wiederkehrende Belastungen.

Wir können unsere Rückbelastungsrechte gemäß Ziffer 20 für alle Belastungen ausüben, über die Sie den Karteninhaber unterrichtet haben und denen der Karteninhaber nicht zustimmt, sofern Sie diesen Absatz 2 schuldhaft nicht eingehalten oder anderweitig die Akzeptanzbedingungen nach diesem Vertrag schuldhaft verletzt haben.

- (3) Sie haben den Nachweis der Einwilligung für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab der letzten Einreichung einer Belastung im Rahmen der Wiederkehrenden Belastungen aufzubewahren.
- (4) Vor Einreichung jeder Wiederkehrenden Belastung müssen Sie von American Express eine Genehmigung eingeholt haben und Sie müssen sowohl mit der Genehmigungsanfrage als auch dem Belastungsbeleg einen Indikator übermitteln, aus dem sich ergibt, dass die Transaktion eine Wiederkehrende Belastung ist. Bevor Sie die erste der Wiederkehrenden Belastungen für einen Karteninhaber einreichen, haben Sie stets den Namen des Karteninhabers, so wie er sich auf der Karte befindet, die Kartennummer und das Ablaufdatum der Karte sowie die Rechnungsadresse aufzunehmen. Sie sind nicht berechtigt, Prepaid-Karten für Wiederkehrende Belastungen zu akzeptieren.
- (5) Im Falle, dass diese Vereinbarung aus irgendeinem Grund beendet werden sollte, werden Sie alle betroffenen Karteninhaber, zu deren Lasten Sie Wiederkehrende Belastungen einreichen, darüber informieren, dass und ab welchem Zeitpunkt Sie die American Express Karte nicht mehr akzeptieren. Auf unser Verlangen haben Sie die Karte jedoch noch für einen Zeitraum von bis zu neunzig (90) Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung zu akzeptieren.
- (6) Für den Fall, dass Sie Wiederkehrende Belastungen für Versicherungsleistungen akzeptieren, sind wir nicht für das Inkasso oder die rechtzeitige Überweisung der Versicherungsprämie durch den Karteninhaber verantwortlich. Sie werden uns auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche verteidigen und von der Haftung freistellen, die Karteninhaber oder ehemalige Karteninhaber wegen des Nichtbestehens ihres Versicherungsschutzes geltend machen.

- (7) Mit der Beendigung des Kreditkartenvertrages zwischen dem Kartenherausgeber und dem Karteninhaber fällt automatisch auch die Einwilligung des Karteninhabers zu Wiederkehrenden Belastungen auf dem Kartenkonto des Karteninhabers weg. American Express ist nicht verpflichtet, Sie von einer Beendigung des Kreditkartenvertrages zu informieren. Sofern Sie eine entsprechende Benachrichtigung des Karteninhabers erhalten, werden Sie unverzüglich keine Wiederkehrenden Belastungen auf das Kartenkonto des Karteninhabers mehr vornehmen. Im Falle der Beendigung des Kreditkartenvertrages oder des Widerrufs der Einwilligung des Karteninhabers zu Wiederkehrenden Belastungen liegt es in Ihrem Verantwortungsbereich, eine andere Zahlungsform mit dem Karteninhaber zu vereinbaren.
- (8) Auf unsere schriftliche Anforderung werden Sie uns gestatten, einen Hyperlink von unserer Website zu Ihrer Website (insbesondere zu Ihrer Homepage bzw. Seite zur Vornahme von Zahlungen und Einrichtung von Wiederkehrenden Belastungen) einzurichten, und uns auch gestatten, Ihre Kundenserviceinformationen (u. a. Adresse, E-Mail, Telefonnummer) auf unserer Website anzugeben. Soweit erforderlich, werden Sie uns bei der technischen Umsetzung in angemessenem Umfang unterstützen.

13. Belastungen bei späterer Leistungserbringung

- Sofern Sie Belastungen bei späterer Leistungserbringung (auch „Delayed Delivery Charges“) akzeptieren, müssen Sie:
- (1) den Karteninhaber zuvor informieren, wenn Sie eine Belastung bei späterer Leistungserbringung vornehmen wollen, und eine schriftliche Autorisierung des Karteninhabers zur Durchführung der Belastung bei späterer Leistungserbringung einholen, bevor Sie eine Genehmigung einholen;
 - (2) für jede der beiden Belastungen bei späterer Leistungserbringung eine gesonderte Genehmigung an ihrem jeweiligen Transaktionsdatum einholen;
 - (3) auf jedem Belastungsbeleg deutlich angeben, ob die Transaktion entweder als „Anzahlung“ („Deposit“) oder als „Restzahlung“ („Balance“) der Belastung bei späterer Leistungserbringung erfolgt;
 - (4) den Belastungsbeleg für den Restbetrag der Bestellung erst bei uns einreichen, wenn die Ware versandt oder die Dienstleistung erbracht wurde;
 - (5) jeden Belastungsbeleg innerhalb der in Ziffer 16 Absatz 2 angegebenen Fristen einreichen. Die Belastung gilt
 - a) im Hinblick auf die Anzahlung an dem Datum als eingereicht, an dem der Karteninhaber die Anzahlung für die Bestellung autorisiert hat, und

- b) im Hinblick auf die Restzahlung an dem Datum als eingereicht, an dem die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wurde.
- (6) die Genehmigung für den jeweiligen Teilbetrag der Belastung bei späterer Leistungserbringung unter derselben Vertragspartner-Nummer einreichen und
- (7) die Anzahlung mittels der Karte nicht anders behandeln als Anzahlungen mittels Anderer Zahlungsprodukte.

14. Vorauszahlungsbelastungen

- (1) Sie müssen die nachfolgenden Prozesse einhalten, wenn Sie den Karteninhabern anbieten oder von diesen verlangen, Vorauszahlungsbelastungen für den Erwerb von folgenden Waren und/oder Dienstleistungen zu tätigen:
 - a) Sonderbestellungen (z. B. Bestellungen für Waren, die nach Kundenspezifikationen gefertigt werden);
 - b) Unterhaltung/Eintrittskarten (z. B. Sportveranstaltungen, Konzerte, saisonale Eintrittskarten);
 - c) Studiengebühren, Unterkunft und Verpflegung und andere obligatorische Gebühren (z. B. Büchereigebühren) für höhere Bildungseinrichtungen;
 - d) Flugscheine;
 - e) Automiete;
 - f) Zugfahrtscheine;
 - g) Kreuzfahrten;
 - h) Unterkunft oder
 - i) mit Reisen verbundene Leistungen (z. B. Ausflüge, Expeditionen mit Führer).
- (2) Für eine Vorauszahlungsbelastung müssen Sie
 - a) den Karteninhaber über Ihre Stornierungs- und Erstattungsbestimmungen und Ihre Absicht, eine Vorauszahlungsbelastung vorzunehmen wollen, informieren und die schriftliche Autorisierung des Karteninhabers zur Durchführung der Vorauszahlungsbelastung einholen, bevor Sie eine Genehmigung einholen. Die Autorisierung und Zustimmung des Karteninhabers muss Folgendes enthalten:
 - seine Zustimmung zu allen Verkaufsbedingungen (wie Preis-, Stornierungs- und Erstattungsbestimmungen) und
 - eine detaillierte Beschreibung und das voraussichtliche Lieferdatum der Waren und/oder Dienstleistungen (ggf. einschließlich der voraussichtlichen Ankunfts- und Abreisedaten);
 - b) eine Genehmigung einholen und
 - c) einen Belastungsbeleg ausfüllen.

Wenn es sich bei der Vorauszahlungsbelastung um eine Belastung ohne persönliche Anwesenheit des Karteninhabers handelt, müssen Sie auch

- d) sicherstellen, dass auf dem Belastungsbeleg das Wort „Vorauszahlung“ („Advance Payment“) aufgebracht ist, und
 - e) dem Karteninhaber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach der erfolgten Belastung bzw. nach dem Transaktionsdatum eine schriftliche Bestätigung über die Vorauszahlungsbelastung zukommen lassen (z. B. per E-Mail oder Fax) sowie den Betrag, eine etwaige Bestätigungsnummer, eine detaillierte Beschreibung der Waren und/oder Dienstleistungen und deren voraussichtliche Lieferdaten (ggf. einschließlich der voraussichtlichen Anreise- und Abreisedaten) und Einzelheiten über Ihre Stornierungs-/ Erstattungsbestimmungen mitteilen.
 - (3) Können Sie die Waren und/oder Dienstleistungen nicht liefern bzw. erbringen (z. B. weil nach Kundenangabe bestellte Waren nicht geliefert werden können) und wenn keine alternativen Vorkehrungen getroffen werden können, müssen Sie umgehend eine Gutschrift in voller Höhe der betroffenen Vorauszahlungsbelastung bei uns einreichen, die sich auf die Waren oder Dienstleistungen bezieht, die nicht geliefert oder erbracht werden können.
 - (4) Zusätzlich zu unseren sonstigen Rückbelastungsrechten gemäß Ziffer 20 können wir eine Rückbelastung für eine streitige Vorauszahlungsbelastung oder Teile davon vornehmen, wenn Sie es schuldhaft versäumt haben, die Autorisierung und Zustimmung des Karteninhabers zur Vorauszahlungsbelastung einzuholen.
- #### 15. Sammelbelastungen
- Sofern Sie Digitale Bestellungen anbieten, können Sie Sammelbelastungen vornehmen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:
- (1) Sie müssen den Karteninhaber informieren und dessen schriftliche Zustimmung einholen, dass seine mittels der Karte getätigten Bestellungen oder Rückerstattungen (oder beides) mit anderen Bestellungen oder Rückerstattungen (oder beides) zusammengefasst werden können, bevor Sie eine Genehmigung einholen;
 - (2) jede Bestellung oder Rückerstattung (oder beides), aus denen sich die Sammelbelastung zusammensetzt, muss unter derselben Vertragspartner-Nummer eingereicht und mit derselben Karte getätigt worden sein;
 - (3) Einholung der Genehmigung für höchstens 15 Euro (oder den Betrag, den wir Ihnen vorab gemäß Ziffer 30 mitgeteilt haben);
 - (4) Ausstellung eines Belastungsbelegs für den vollen Betrag der Sammelbelastung;

- (5) der Betrag der Sammelbelastung darf 15 Euro (oder den Betrag, den wir Ihnen vorab gemäß Ziffer 30 mitgeteilt haben) oder den Betrag, für den Sie die Genehmigung erhalten haben, falls dieser niedriger ist, nicht überschreiten;
 - (6) Einreichung eines jeden Belastungsbelegs innerhalb unserer Einreichungsfristen gemäß Ziffer 16 Absatz 2; die Einreichungsfrist gemäß Ziffer 16 Absatz 2 beginnt mit dem Karteneinsatz für die erste Belastung für eine Bestellung oder eine Rückerstattung (oder beides), die Bestandteil der Sammelbelastung ist, und
 - (7) Sie müssen dem Karteninhaber eine E-Mail mit folgenden Angaben senden:
 - a) Datum, Höhe und Beschreibung einer jeden Bestellung oder jeden Rückerstattung (oder beides), der/die in der Sammelbelastung enthalten ist/ sind, und
 - b) Datum und Höhe der Sammelbelastung.
- 16. Einreichung von Belastungen und Gutschriften**
- (1) Alle Belastungen und Gutschriften sind in Euro vorzunehmen, es sei denn, wir haben mit Ihrem Unternehmen etwas Abweichendes vereinbart (Abschluss einer sog. Multi-Currency-Zusatzvereinbarung) oder dies widerspricht gesetzlichen Anforderungen. Für die Abwicklung von Belastungen und Gutschriften in Nicht-Euro-Währungen wird ein Entgelt gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis erhoben. Belastungen und Gutschriften sind grundsätzlich elektronisch bei uns einzureichen. In Ausnahmefällen können Sie Belastungen und Gutschriften auch in Papierform bei uns einreichen, sofern Sie die technischen Bestimmungen, die wir Ihnen hierzu mitteilen, einhalten. Wir behalten uns das Recht vor, für in Papierform eingereichte Belastungen und Gutschriften ein Entgelt zu erheben, dessen Höhe Sie unserem Preis- und Leistungsverzeichnis entnehmen können.
 - (2) Die erstellten Belastungsbelege haben Sie American Express innerhalb von sieben (7) Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einsatzes der Karte durch den Karteninhaber, zu übersenden, es sei denn, dass die Auslieferung der Ware oder die Erbringung der Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Falls der Karteninhaber oder ein Dritter für den Karteninhaber im Rahmen der Abwicklung eines unter Karteneinsatz zustande gekommenen Kaufvertrages oder sonstigen Vertrages direkt Zahlung an Sie leistet, haben Sie den empfangenen Betrag unverzüglich an uns herauszugeben. Der Anzahlungsanteil einer Belastung bei späterer Leistungserbringung und einer Vorauszahlungsbelastung kann gemäß Ziffer 13 und 14 vor Versand der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen eingereicht werden.
 - (3) Sie dürfen keine Belastungen bei uns einreichen, deren vollständiger und genauer Betrag nicht feststand, als der Karteninhaber die Transaktion autorisiert hat (z. B. durch Eingabe einer gültigen PIN oder Unterzeichnung eines Belastungsbelegs für Belastungen im Karten-Präsenzgeschäft). Sollten Sie hiergegen verstoßen, so sind wir im Falle einer im Europäischen Wirtschaftsraum herausgegebenen Karte – unbeschadet der sonstigen Rückbelastungsrechte gemäß Ziffer 6 – berechtigt, Ihnen für einen Zeitraum von einhundertzwanzig (120) Tagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Belastung den gesamten Betrag der Transaktion zurückzubelasten. Dies gilt nur, sofern der Karteninhaber sich auf die fehlende bzw. unvollständige Angabe des Belastungsbetrages zum Zeitpunkt der Autorisierung der Transaktion beruft und die Erstattung des gesamten Belastungsbetrages gegenüber uns geltend macht. Sofern der Karteninhaber nicht die Erstattung des gesamten Belastungsbetrages, sondern lediglich eines Teilbetrags geltend macht, sind wir berechtigt, Ihnen diesen Teilbetrag auch nach Ablauf der einhundertzwanzig (120) Tage entsprechend zurückzubelasten. Ziffer 20 Absatz 5 wird bei der Geltendmachung der Rückbelastung beachtet.
 - (4) Mindestens einmal wöchentlich haben Sie uns zusammen mit den für uns bestimmten Kopien der Belastungsbelege einen Zusammenfassungsvertrag einzureichen, der die Summe aller in dieser Woche erstellten Belastungen enthält. Sollten in einer Woche keine Belastungen eingereicht werden, entfällt auch die Einreichung des Zusammenfassungsvertrages.
 - (5) Elektronisch eingereichte Belastungen müssen uns in von American Express unterstützten Dateiformaten („UDK“ – Umsatzdatenformat der deutschen Kreditkarten oder im American Express eigenen „CAPN-GFSG“-Format) zugehen, die von uns zugelassen sind. Die Einreichung hat den jeweils gültigen technischen Anforderungen von American Express zu entsprechen, deren aktuelle Version wir Ihnen jeweils zukommen lassen werden. Sie sind verpflichtet, die aktuelle Version der technischen Anforderungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt zu implementieren. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung über die Einführung einer neuen technischen Version ausdrücklich hinweisen. Wir sind nicht verpflichtet, elektronisch eingereichte Belastungen anzunehmen, deren Einreichung nicht unseren Anforderungen entspricht.

- (6) Für Belastungen, die uns nicht innerhalb von sieben (7) Tagen ab Auslieferung der unter Einsatz der Karte erworbenen Ware bzw. Erbringung der unter Einsatz der Karte erworbenen Dienstleistung eingereicht werden, haben wir ein Rückbelastungsrecht.
- (7) Sie stellen sicher, dass alle bei uns eingereichten Forderungen frei von Rechten Dritter sind und dass Dritte keine Ansprüche hinsichtlich dieser Forderungen geltend machen.

17. Transaktionsabwicklung durch Drittfirmen (Processing-Agents)

- (1) Sie sind nur mit unserer Zustimmung berechtigt, eine Vereinbarung mit einer von uns genehmigten Drittfirma einzugehen, die in Ihrem Namen Belastungen und Gutschriften (siehe Ziffer 19) einreicht. American Express wird die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Sie und nicht American Express sind für alle aus der Einschaltung der Drittfirma entstehenden Fehler und Verzögerungen verantwortlich sowie für alle Kosten, Gebühren und Entgelte, die uns von der Drittfirma auferlegt werden oder die uns in sonstiger Weise aus der Einschaltung der Drittfirma entstehen. Wir sind berechtigt, Ihnen diese Kosten, Gebühren und Entgelte in Rechnung zu stellen oder sie mit von uns an Sie zu leistenden Zahlungen zu verrechnen. Sofern Sie oder die von Ihnen beauftragte Drittfirma die Art der Datenübermittlung an uns zur Erlangung einer Autorisierung ändert, müssen Sie uns zuvor informieren und, bevor Änderungen vorgenommen werden, von uns eine Zustimmung für die Änderungen erhalten. Sollten Sie die Drittfirma wechseln, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen und uns auf Verlangen alle diesbezüglichen relevanten Informationen zukommen zu lassen.
- (2) Sie sind unabhängig von Absatz 1 verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Sinnvollen und sofern keine vertraglichen oder gesetzlichen Verbote Anwendung finden, mit uns zusammenzuarbeiten, um den Anschluss Ihrer Akzeptanzstelle(n) an unser System sicherzustellen.

18. Prägemaschinen und POS-Terminals, Störung von POS-Terminals

- (1) Sie sind verpflichtet, uns umgehend zu informieren, sofern ein POS-Terminal in Ihrem Unternehmen oder einer der von American Express zugelassenen Akzeptanzstellen Ihres Unternehmens die Karten nicht mehr akzeptiert, den Zahlungsvorgang mit den Karten nicht mehr ordnungsgemäß abwickelt oder Kartendaten nicht ordnungsgemäß verarbeitet oder übermittelt.

- (2) Soweit Ihnen American Express Prägemaschinen für Belastungsbelege und/oder POS-Terminals (oder andere POS-Lösungen) zur Verfügung stellt, verbleiben diese im Eigentum von American Express und dürfen weder von Ihnen verändert, beschädigt, entfernt oder veräußert noch von Dritten verwendet werden. Sie werden American Express unverzüglich über Beschädigungen oder Fehler informieren und American Express von allen Forderungen und Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung, freistellen, die aus der unberechtigten Nutzung der Prägemaschinen oder Terminals entstehen. Ferner werden Sie uns unverzüglich informieren, sofern Sie ein Terminal verwenden, das nicht von uns unterstützt wird.

19. Gutschriften

- (1) Beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen mit der Karte darf ein Karteninhaber bei der Ausübung seiner Gewährleistungsrechte oder der Rückabwicklung der Transaktion aus sonstigen Gründen von Ihnen nicht schlechter gestellt werden als beim Einsatz anderer Zahlungsmittel.
- (2) Sofern nicht gesetzliche Regelungen etwas Abweichendes bestimmen, dürfen Erstattungen an den Karteninhaber nicht in bar ausgezahlt werden, sondern müssen mittels American Express Gutschriftbeleg oder über ein von American Express zugelassenes POS-Terminal (oder eine andere POS-Lösung) bei American Express zur Gutschrift auf dem Kartenkonto des Karteninhabers eingereicht werden. Die Einreichung des Gutschriftbelegs oder die elektronische Gutschriftbuchung ist von Ihnen innerhalb von sieben (7) Tagen, nachdem Sie die Erstattung anerkannt haben, zusammen mit den Belastungseinreichungen vorzunehmen. Gutschriften dürfen nur im Hinblick auf die zuvor eingereichten Belastungsbelege eingereicht werden. Ziffer 19 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Belastung, für die die Gutschrift erfolgen soll, auf eine Prepaid-Karte gebucht wurde, die dem Karteninhaber nicht mehr zur Verfügung steht, oder wenn eine Ware oder Dienstleistung von einer anderen Person als dem Karteninhaber gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgegeben wird.
- (3) Jeder Gutschriftsbeleg muss die folgenden Transaktionsdaten aufweisen:
 - die Kartennummer bzw. den Token;
 - das Ablaufdatum der Karte;
 - das Datum, an dem die Gutschrift erfolgt ist;
 - den Gutschriftsbetrag einschließlich anfallender Steuern;
 - den Namen und die Adresse des Vertragspartners sowie die Vertragspartner-Nummer und
 - alle weiteren Informationen, die American Express gegebenenfalls anfordert.

- (4) American Express wird den Gutschriftbetrag von den nachfolgenden Zahlungen in Abzug bringen oder Ihnen den Betrag in Rechnung stellen. Der Rechnungsbetrag ist sofort zahlbar. Sofern Sie uns eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilt haben, können wir den Gutschriftbetrag auch von Ihrem Konto einziehen. Die Anweisung zur Einziehung der Lastschrift und Belastung Ihres Kontos werden wir innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Zugang der Gutschrift bei unserem Zahlungsdienstleister erteilen.

20. Streitige Belastungen

- (1) Eine Belastung (oder Teile derselben) wird als „Streitige Belastung“ bezeichnet, wenn der Karteninhaber uns oder Sie von Meinungsverschiedenheiten oder Reklamationen in Kenntnis setzt oder eine Belastung beanstandet.
- (2) Wenn wir Sie von einer Streitigen Belastung in Kenntnis setzen, werden Sie uns innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Benachrichtigung Ihre Stellungnahme in Textform zukommen lassen.
Sofern eine Streitige Belastung eine im Europäischen Wirtschaftsraum herausgegebene Karte und eine Transaktion betrifft, über deren exakte Höhe der Karteninhaber zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Transaktion autorisierte, nicht informiert war, behalten wir uns das Recht vor, die vorgenannte Frist auf fünf (5) Geschäftstage zu reduzieren. Wir werden Sie in der Benachrichtigung über das Erstattungsverlangen des Karteninhabers ausdrücklich auf die Geltung dieser kürzeren Frist hinweisen.
Ihre Stellungnahme muss in jedem Fall substantiiert sein und eine Erklärung oder einen Lösungsvorschlag enthalten, der uns in die Lage versetzt, die Streitige Belastung zu klären. Sollten wir innerhalb der vorstehenden Fristen keine solche Antwort erhalten, dürfen wir Ihnen den gesamten Betrag rückbelasten. Auf die vorstehende Frist und die Rechtsfolgen bei Versäumung der Frist wird American Express Sie in der Benachrichtigung über die Streitige Belastung hinweisen.
- (3) Wenn ein Karteninhaber Sie von einer Streitigen Belastung in Kenntnis setzt, haben Sie ihm innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Zugang der Benachrichtigung eine Stellungnahme zukommen zu lassen. Ihre Stellungnahme muss substantiiert sein und eine Erklärung oder einen Lösungsvorschlag enthalten.
- (4) Wenn der Karteninhaber trotz Ihrer Stellungnahme weiterhin uns gegenüber berechtigterweise die Zahlung des streitigen Betrages verweigert,

dürfen wir Ihnen den gesamten Betrag gemäß Ziffer 6 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen rückbelasten:

- a) Im Falle der missbräuchlichen Verwendung der Kreditkarte behält sich American Express ein Rückbelastungsrecht vor, wenn Sie schuldhaft gegen Ihre Vertragspflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen haben, insbesondere wenn (i) Sie Akzeptanzbedingungen nicht erfüllt haben oder (ii) eine erforderliche Genehmigung (bspw. im Falle einer Belastung, die über der Genehmigungsgrenze liegt) nicht eingeholt wurde oder (iii) Sie Belastungsbelege nicht ordnungsgemäß ausgefüllt haben oder (iv) Ihr POS-Terminal im Falle einer Chip- oder Chip-mit-PIN-Transaktion nicht für eine solche Transaktion ausgerüstet oder nicht entsprechend zertifiziert wurde („EMV Type Approval“).
 - b) American Express behält sich ein Rückbelastungsrecht gemäß Ziffer 6 vor, wenn Sie den Zahlungsanspruch gegen American Express entgegen Treu und Glauben rechtsmissbräuchlich erworben haben. Dies ist bspw. der Fall, wenn das Kausalgeschäft zwischen Ihnen und dem Karteninhaber gemäß §§ 134, 138, 142 Absatz 1 i. V. m. § 123 Absatz 1, § 105 Absatz 1 BGB nichtig ist oder für jedermann klar ersichtlich oder leicht beweisbar ist, dass Ihnen ein Zahlungsanspruch aus dem Kausalgeschäft nicht zusteht.
- (5) Streitige Belastungen werden wir nicht gegen Sie geltend machen, sofern die Ansprüche des Karteninhabers verjährt sind oder der Karteninhaber seinen Erstattungsanspruch nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen geltend gemacht hat.
- ## 21. Sicherheiten, Vermögensverschlechterung
- (1) Falls in Ihren Vermögensverhältnissen eine erhebliche Verschlechterung eintreten sollte, durch die der Anspruch des Karteninhabers auf die Gegenleistung gefährdet ist, sind wir nach unserem billigen Ermessen berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- a) Eine Veränderung der Genehmigungsgrenze, ab der Sie eine Belastung genehmigen lassen müssen;
 - b) eine Änderung Ihres Zahlungsplans;
 - c) sofern Ihre Gegenleistung an den Karteninhaber noch nicht erbracht ist, die Auszahlung des Forderungsbetrages bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, es sei denn, Sie leisten uns eine angemessene Sicherheit;
 - d) einen angemessenen Betrag von Ihrem Forderungsbetrag als Sicherheit für mögliche Rückbelastungen zurückzubehalten, es sei denn, Sie leisten uns eine angemessene Sicherheit;

- e) die Rückbelastung jeder Streitigen Belastung ohne Einhaltung der in Ziffer 6 beschriebenen Vorgehensweise;
 - f) zusätzliche Genehmigungsmaßnahmen einzuführen. In allen aufgezählten Fällen werden wir Sie unverzüglich von der ergriffenen Maßnahme unterrichten.
- (2) Wir sind berechtigt, die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn sich Ihre Stammdaten gemäß Ziffer 31 ändern und wir aus diesem Grunde begründete Zweifel an der Erfüllung Ihrer Vertragspflichten oder an Ihrer Leistungsfähigkeit haben.
- (3) Die unter Ziffer 21 Absatz 1 Buchstabe a, b und f genannten Maßnahmen können wir nach unserem billigen Ermessen auch ergreifen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass Sie Ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder gegenüber dem Karteninhaber nachkommen können oder wollen. Dies gilt insbesondere im Falle der Häufung von Ihnen zu vertretenden Streitigen Belastungen.
- (4) Auf unsere Anforderung hin sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich Unterlagen, die über Ihre finanzielle Situation Aufschluss geben, insbesondere testierte Bilanzen und Jahresabschlüsse des letzten Geschäftsjahres, vorzulegen. Wenn Sie einer solchen Aufforderung nicht entsprechend nachkommen, sind wir berechtigt, die in obigem Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen.
- 22. Zahlungen**
- Sofern wir Zahlungen an Sie erbringen, so werden diese per Überweisung an die von Ihnen angegebene Bankverbindung getätigt. Soweit mit uns nicht anders vereinbart, sind Sie verpflichtet, uns Ihre Bankverbindung mitzuteilen und uns ein SEPA-Lastschriftverfahren für Zahlungen von Ihnen an uns zu erteilen sowie Ihre Bank anzuweisen, die von uns vorgelegten Lastschriften auf Ihrem Konto einzulösen. Zahlungen mittels Scheck finden nicht statt.
- 23. Haftungsbeschränkung**
- (1) American Express haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht
- a) im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) bei der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie;
 - c) im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
 - d) im Falle zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - e) im Falle sonstiger zwingender Haftung.
- (2) Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder aus Gründen der Produkthaftung gehaftet wird. Unter wesentlichen Vertragspflichten, auch sog. Kardinalpflichten im Sinne ständiger Rechtsprechung, sind Pflichten zu verstehen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung Sie deshalb vertrauen und vertrauen dürfen.
- (3) American Express haftet jedoch nicht für das Verschulden der von Ihnen eingeschalteten Dritten. Insbesondere haftet American Express nicht für den Ausfall von Telekommunikations- und Datenverarbeitungseinrichtungen (z. B. POS-Terminals), des Bankensystems, auf deren Funktionsfähigkeit American Express keinen Einfluss hat. Die Regelungen hinsichtlich der Annahmemodalitäten und hinsichtlich des Rückbelastungsrechts bleiben unberührt.
- 24. Werbematerial, Ausstattung**
- Wenn Sie öffentlichen, welche Zahlungsmethoden Sie akzeptieren, sind Sie verpflichtet, das American Express Zeichen und andere von American Express oder im Auftrag von American Express zur Verfügung gestellte Werbematerialien ebenso gut sichtbar zu platzieren wie Zeichen und Werbematerialien anderer Zahlungsmethoden. Sämtliche Materialien bleiben Eigentum von American Express und müssen nach Beendigung der Geschäftsverbindung zurückgegeben werden. Die American Express Zeichen sind nach Beendigung der Geschäftsverbindung unverzüglich zu entfernen.
- 25. Firmenzeichen**
- (1) Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, gewährt dieser Vertrag keiner der beiden Parteien Rechte an den Marken und geschäftlichen Bezeichnungen (nachfolgend zusammen „Firmenzeichen“) der anderen Vertragspartei, und die Firmenzeichen der jeweils anderen Vertragspartei dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der betroffenen Partei nicht verwendet werden.
- (2) Davon unbenommen werden Sie, sofern Sie die Karte als mögliche Zahlungsmethode erwähnen, unsere Firmenzeichen verwenden, wobei Sie unsere Anweisungen zu beachten haben. Wir sind berechtigt, den Namen und die Adresse sowie das Logo Ihres Unternehmens und der einzelnen Akzeptanzstellen, insbesondere die

Straßenanschrift, die Adresse Ihrer Website bzw. die URL, sofern vorhanden, anzugeben, wenn wir Vertragspartnerverzeichnisse publizieren sollten oder die Akzeptanz der Karte durch Ihr Unternehmen kommunizieren möchten. Wir sind berechtigt, auf unserer Website einen Link zu Ihrer Website zu unterhalten und zudem auf unserer Website Ihre Kontaktdaten (z. B. Adresse, Telefonnummer) und Ihr Logo aufzuführen.

- (3) Sie werden jedwede Maßnahmen unterlassen, die dem Ansehen der Marke American Express schaden oder die Marke American Express gefährden können.

26. Geheimhaltung/Datensicherheit und Datensicherheitsrichtlinien (Payment Card Industry Data Security Standard)

- (1) Sie werden sicherstellen, dass die Karteninhaberinformationen nicht an Dritte übertragen oder offengelegt werden und dass die Kartennummer und die auf der Karte aufgedruckte drei- oder vierstellige Kartenprüfziffer des Karteninhabers nicht anderweitig genutzt oder bekannt gegeben werden, als es in diesem Vertrag vorgesehen ist. Das Gleiche gilt für Transaktionsdaten. Sofern Sie Dritte zur Übermittlung von Transaktionsdaten beauftragen, dürfen Sie und der beauftragte Dritte Daten von Karteninhabern lediglich für die Transaktionsabwicklung nutzen bzw. aufbewahren. Die Verantwortung für die Sicherheit der Daten von Karteninhabern liegt bei Ihnen. Im Übrigen werden Sie die einschlägigen datenschutzrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen einhalten.
- (2) Sie sind verpflichtet, (i) die American Express Datensicherheitsrichtlinien für Vertragspartner sowie (ii) den Payment Card Industry Data Security Standard (nachfolgend auch „PCI-Standard“) einzuhalten (nachfolgend gemeinsam „Richtlinien“). Die derzeit geltenden Fassungen der Richtlinien sind diesen Allgemeinen Bedingungen als Anlage beigelegt. Die Ihnen nach diesen Richtlinien obliegenden Verpflichtungen hängen von Ihrem Transaktionsvolumen ab. Zu Ihren Verpflichtungen gehört u. a. die Bereitstellung von Unterlagen, die die Einhaltung des PCI-Standards durch Sie bestätigen und nach Maßgabe des PCI-Standards erstellt wurden. Kann die Einhaltung des PCI-Standards nicht bestätigt werden, sind wir nach Maßgabe der Richtlinien berechtigt, pauschalisierte Schadensersatzansprüche im Falle der Verletzung Ihrer Pflichten geltend zu machen. Die Höhe der Pauschalen ergibt sich aus den beigelegten Richtlinien.
- (3) Ferner sind Sie verpflichtet, Ihren Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen von Ihnen eingesetzten Hilfspersonen und Sachbearbeitern

und jedweden Dritten, denen Sie Zugang zu den Daten des Karteninhabers gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen gewähren, die Einhaltung der Datensicherheitsrichtlinien sowie des PCI-Standards aufzuerlegen.

- (4) Sie dürfen Informationen des Karteninhabers, die Sie vom Karteninhaber am POS-Terminal oder während der Genehmigung oder Einreichung oder anderweitig erlangt haben, mit Ausnahme von Personen in Ihrem Pflichtenkreis Dritten gegenüber nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Karteninhabers offenlegen. Wenn Sie die Zustimmung einholen, müssen Sie den Karteninhaber eindeutig darüber informieren, welche Daten an welche Personen für welchen Zweck und welches Unternehmen die Waren oder Dienstleistungen anbietet, weitergegeben werden, damit der Karteninhaber Sie eindeutig von anderen Parteien unterscheiden kann, die in den Verkauf involviert sind, und eine informierte Entscheidung darüber treffen kann, ob er die Bestellung fortführen möchte oder nicht. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen diesen Absatz 5, der trotz Abmahnung nicht abgestellt wird, sind wir berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 28 Absatz 1 zu kündigen. Die Informationen, die Sie zur Durchführung der Belastung erfassen, müssen Ihnen direkt vom Karteninhaber oder von uns gegeben werden, nicht von einem Dritten.
- (5) Sie haften für die Einhaltung der Datensicherheitsrichtlinien sowie des PCI-Standards.

27. Kunden Authentifizierung

- (1) Zum Schutz gegen unautorisierte und betrügerische Transaktionen im Rahmen von Digitalen Bestellungen sind Sie verpflichtet, Programme, die uns die Authentifizierung von Karteninhabern ermöglichen, zu unterstützen.
- (2) Sofern Sie Belastungen im Rahmen von Digitalen Bestellungen akzeptieren, müssen Sie auf unsere Aufforderung an unserem American Express SafeKey-Programm („AESK-Programm“) teilnehmen, mit dem eine höhere Sicherheit für Belastungen aus Digitalen Bestellungen mit Hilfe der Verwendung eines Authentifizierungsverfahrens erreicht werden kann. Um am AESK-Programm teilnehmen zu können, müssen Sie
- a) die erforderliche technische SafeKey-Zertifizierung erfolgreich abschließen;
 - b) den American Express SafeKey-Implementierungsleitfaden einhalten, den wir Ihnen vor der technischen Zertifizierung zur Verfügung stellen werden;

- c) die Zertifizierung für alle in Deutschland verfügbaren Tools zur Betrugsprävention abgeschlossen haben, wie in Ziffer 6 Absatz 7 oben beschrieben;
 - d) die American Express SafeKey-Logo-Richtlinien einhalten, die auf www.amexsafekey.com oder einer anderen von uns im Voraus ggf. mitgeteilten Website einsehbar sind;
 - e) sicherstellen, dass der betrügerische Anteil der Belastungen am Gesamtkartenumsatz aller mittels SafeKey authentifizierten Belastungen unter 1 % liegt, wie im SafeKey-Implementierungsleitfaden angegeben;
 - f) jegliche weitere oder geänderte Bedingungen einhalten, über die wir Sie jeweils in Übereinstimmung mit Ziffer 30 informieren.
- (3) Das AESK-Programm gilt nur für von Ihrem Unternehmen in Deutschland eingereichte Belastungen für Digitale Bestellungen, die mittels bestimmter zugelassener Karten und ohne persönliche Anwesenheit des Karteninhabers getätigt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen eingehalten sind:
- a) Aus der Belastung geht hervor, dass sie in vollem Umfang durch SafeKey authentifiziert wurde oder eine SafeKey-Authentifizierung versucht wurde;
 - b) die SafeKey-Authentifizierungsdaten wurden sowohl in der Genehmigungsanfrage als auch in der Belastungseinreichung angegeben;
 - c) der Karteninhaber hat die Belastung als betrügerisch beanstandet und zurückgewiesen und
 - d) bei Belastungen, die Sie vor dem 15. April 2016 akzeptiert haben, war zum Zeitpunkt der Belastung das Land, in dem die Karte ausgestellt wurde, auf www.amexsafekey.com/aeskmmainfaq#market-list oder einer anderen Ihnen von uns im Voraus ggf. mitgeteilten Website angegeben.

Ab dem 15. April 2016 ist das AESK-Programm für jede Belastung unabhängig vom Land, in dem die Karte ausgestellt wurde, unter der Voraussetzung, dass Sie die sonstigen Anforderungen gemäß dieser Ziffer 7 erfüllen, anwendbar.

- (4) Solange Sie am AESK-Programm teilnehmen, werden wir keine Rückbelastungsrechte für Belastungen geltend machen, die die obigen Bedingungen und Kriterien erfüllen. Das AESK-Programm gilt nicht für Streitige Belastungen aus anderen Gründen als Betrug (z. B. ist es nicht bei Streitigkeiten betreffend die Waren oder Dienstleistungen anwendbar).
- (5) Zusätzlich zu den obigen Bestimmungen gilt Folgendes: Wenn Sie eine der in Ziffer 27 Absatz 1 a) bis f) aufgeführten Bestimmungen schuldhaft verletzen und trotz Mahnung und Abhilfeverlangen

nicht abstellen oder wenn wir eine unverhältnismäßig hohe Anzahl an Streitigen Belastungen erhalten oder ein hohes Betrugsaufkommen vorhanden ist,

- a) können wir Ihre Teilnahme an dem AESK-Programm gemäß Ziffer 28 Absatz 1 aus wichtigem Grund kündigen und
 - b) müssen Sie mit uns zusammenarbeiten, um die Anzahl der Streitigen Belastungen zu reduzieren.
- (6) Wir können das AESK-Programm jederzeit für die Zukunft ordentlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen Ihnen gegenüber kündigen. Außerdem können wir das AESK-Programm gemäß Ziffer 30 ändern. Falls wir das AESK-Programm gemäß Absatz 5 Satz 1 beenden oder rechtmäßige Änderungen daran vornehmen, haften wir Ihnen gegenüber nicht und etwaige Ansprüche Ihrerseits gegen uns sind ausgeschlossen.
- (7) Falls Sie Ihre Teilnahme an dem AESK-Programm beenden möchten, müssen Sie uns und ggf. Ihren Zahlungsdienstleister schriftlich darüber informieren. Mit Beendigung Ihrer Teilnahme verlieren Sie automatisch Ihre SafeKey-Zertifizierung. Sie müssen alle Ihnen im Rahmen des AESK-Programms übergebenen vertraulichen Informationen zurückgeben oder vernichten.

28. Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann von jeder Partei mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen oder, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, fristlos erklärt werden. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung seitens American Express liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn Sie eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verletzen, beispielsweise, wenn Sie die Akzeptanz einer Karte ohne rechtfertigenden Grund ablehnen sollten und Sie der Vertragsverletzung trotz Mahnung nach Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen seit Zugang der Mahnung nicht abgeholfen haben;
 - b) wenn gegen Ihr Unternehmen Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird;
 - c) wenn Sie einen wesentlichen Teil Ihres Geschäftsbetriebs einstellen;
 - d) wenn Ihr Unternehmen veräußert wird oder sich die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens – etwa durch Umwandlungsmaßnahmen – ändern;
 - e) wenn Sie die Bedingungen, unter denen wir Ihnen etwaige Konzessionen, besondere oder verkaufsfördernde Konditionen oder ergänzende Leistungen (ausgenommen Zahlungsleistungen)

in Verbindung mit diesem Vertrag kostenlos zur Verfügung stellen und unter denen Sie diese akzeptieren oder nutzen, verletzen oder nicht einhalten;

- f) wenn wiederholt Reklamationen oder Betrugsfälle bei Digitalen Bestellungen auftreten; in diesem Fall können wir Ihnen auch die Akzeptanz der Karte bei Digitalen Bestellungen untersagen, ohne dass das Vertragsverhältnis insgesamt beendet wird;
 - g) wenn von uns mehr als 8 % des Umsatzes (oder ein anderer Prozentsatz, von dem wir Sie in Kenntnis setzen) aus den von Ihnen über das Vertragsverhältnis abgerechneten Forderungen nicht erfolgreich beigetrieben werden können oder
 - h) wenn Sie, Ihr gesetzlicher Vertreter bzw. Ihre gesetzlichen Vertreter oder Ihr Wirtschaftlich Berechtigter bzw. Ihre Wirtschaftlich Berechtigten auf einer Sanktionsliste der EU oder der Vereinten Nationen (UN), einer amerikanischen Sanktionsliste (aktuelle Listen finden Sie auf der Website des US-Finanzministeriums – www.ustreas.gov) oder auf einer Liste von politisch exponierten Personen aufgeführt sind bzw. ist.
- (2) Vom Eintritt eines der unter Ziffer 28 Absatz 1 Buchstabe b bis d genannten Ereignisse haben Sie uns unverzüglich zu benachrichtigen.
 - (3) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind Sie verpflichtet, unverzüglich unseren Firmennamen, unser Markenzeichen sowie sämtliche Ihnen von uns überlassenen Materialien und Ausstattungsgegenstände (z. B. Prägemaschinen, POS-Terminals) zu entfernen und unsere Anweisungen bezüglich der Entsorgung abzuwarten. Außerdem haben Sie unverzüglich alle vor Wirksamwerden der Kündigung vorgenommenen Belastungen und Gutschriften einzureichen.
 - (4) Sind Belastungen betreffende Rechte und Pflichten vor Vertragsende entstanden, sind die Bedingungen dieses Vertrages anwendbar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Belastungen vor oder nach Vertragsende von uns verarbeitet werden.
 - (5) Im Falle der Beendigung oder Kündigung dieser Vereinbarung sind wir berechtigt, Zurückbehaltungsrechte auszuüben, sofern wir Gegenforderungen gegen Sie haben.
 - (6) Im Falle der Beendigung oder Kündigung dieser Vereinbarung sind wir auch berechtigt, unsere Zahlungen an Sie so lange zurückzuhalten, bis Sie sämtliche Beträge, die Sie der American Express Services Europe Limited, Zweigniederlassung Frankfurt am Main (Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main), der American Express Travel Related Services Company, Inc. (200 Vesey Street, New York,

New York 10285 USA) sowie der American Express International, Inc., Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main (Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main) als mit uns verbundenen Unternehmen schulden, bezahlt haben. Zahlungen werden maximal in Höhe der geschuldeten Beträge zurückbehalten. Sie können dies dadurch verhindern, dass Sie eine Sicherheit in Höhe der uns bzw. in Höhe der den mit uns verbundenen Unternehmen geschuldeten Beträge leisten.

- (7) Im Falle der Kündigung bzw. Beendigung dieser Vereinbarung bestehen die Verpflichtungen aus den Ziffern 6, 11 Absatz 3 Satz 2 bis 5, Ziffern 12, 20, 21, 23, 25 Absatz 1 Satz 1 und 2, Ziffern 26, 28 Absatz 3 bis 7, Ziffern 32, 35 (mit Ausnahme von Absatz 4 und 12 Satz 3 bis 4), Ziffern 36 und 37 sowie aus den American Express Datensicherheitsrichtlinien auch nach der Beendigung weiter. Sie stellen die Einhaltung dieser nachwirkenden Vertragspflichten durch Ihre Akzeptanzstellen sicher und haften hierfür.

29. Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Sie sind nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag insgesamt oder einzeln ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen. Sie sind insbesondere nicht berechtigt, Forderungen, die Ihnen gegen American Express zustehen, an Dritte abzutreten. Dritte im Sinne dieser Ziffer sind nicht die zu Ihrem Konzernverbund gehörenden Unternehmen. Sie dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an diese übertragen oder diese mit der Durchführung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen beauftragen, vorausgesetzt, das Unternehmen ist in der Lage, die finanziellen und sonstigen Verpflichtungen dieses Vertrages zu erfüllen.
- (2) American Express ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder zum Teil auf einen Dritten zu übertragen. Sofern American Express beabsichtigt, eine Vertragsübertragung auf einen Dritten vorzunehmen, werden wir Sie hierüber vorab unter Angabe des Namens dieses Dritten schriftlich informieren („Mitteilung“). Sie sind berechtigt, der beabsichtigten Vertragsübertragung innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen ab Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Ferner sind Sie berechtigt, sich von diesem Vertrag ohne Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist zu lösen. Etwaige weitere Kündigungsrechte bleiben unberührt. Der Widerspruch gegen die Vertragsübertragung sowie eine etwaige Kündigung sind schriftlich gegenüber American Express zu erklären. Über die Möglichkeit, der beabsichtigten Vertragsübertragung zu widersprechen und den Vertrag ohne Einhaltung einer

Frist zu kündigen, sowie die Frist für den Widerspruch und die Rechtsfolgen im Falle eines unterlassenen Widerspruchs werden wir Sie in der Mitteilung ausdrücklich informieren.

30. Vertragsänderungen, Änderungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich etwaiger Sonder- und Zusatzvereinbarungen, bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Textformklausel.
- (2) American Express behält sich das Recht vor, diesen Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der American Express Datensicherheitsrichtlinien, des PCI-Standards, des Serviceantrags, der SafeKey-Logo-Richtlinien und der jeweiligen Anhänge, mit Wirkung für die Zukunft jederzeit nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu ändern oder zu ergänzen, sofern Sie dadurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt werden.
Wir teilen Ihnen etwaige Änderungen spätestens einen (1) Monat vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mit. Die Änderungen werden Ihnen gegenüber wirksam, sofern Sie der Geltung der geänderten Bedingungen nicht vor dem geplanten Wirksamwerden der Änderungen in Textform widersprechen. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs ausreichend. Sie können diesen Vertrag jederzeit vor dem Datum des Wirksamwerdens der Änderungen kostenlos und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. In der Mitteilung über die geplanten Änderungen werden wir Sie auf die Folgen Ihres Schweigens auf die Änderungsmitteilung sowie auf Ihr Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung der Vereinbarung hinweisen. Etwaige andere Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, Entgelte und Kosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und gemäß dieser Ziffer 30 zu ändern. Sollten Sie die Vereinbarung gemäß Ziffer 30 Absatz 2 kündigen, gelten die neuen Entgelte für Sie nicht. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, zusätzliche Entgelte zu erheben, sofern Sie unser Angebot von zusätzlichen oder anderen Dienstleistungen annehmen.
- (4) American Express ist außerdem berechtigt, die maßgebliche Genehmigungsgrenze, ab der eine Genehmigung der Belastung bei uns eingeholt werden muss, jederzeit für die Zukunft zu ändern.

31. Änderung der Stammdaten des Vertragspartners/Identifizierung

- (1) Sie haben American Express unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die im Antrag angegebenen Daten ändern. Insbesondere sind anzuzeigen:

- a) Änderungen des Geschäftsbereichs;
 - b) Inhaberwechsel einschließlich der Änderung der Mehrheitsgesellschafter des Unternehmens („change of control“);
 - c) Änderungen der Firmierung, der Rechtsform oder die Verlegung des Unternehmenssitzes;
 - d) Änderungen der Zustellungsadresse oder Bankverbindung;
 - e) Änderung(en) der vertretungsbefugten Person(en) des Unternehmens.
- (2) Sofern Sie es entgegen Ihrer Verpflichtung gemäß Ziffer 21 Absatz 1 Buchstabe d schuldhaft versäumen, uns die Änderung Ihrer Zustelladresse mitzuteilen, sind wir berechtigt, Benachrichtigungen weiterhin an die letzte uns mitgeteilte Adresse zu senden. Diese gelten innerhalb von drei (3) Tagen nach Absendung als zugegangen.
 - (3) Sofern Ihr Unternehmen keine natürliche Person ist, sind Sie verpflichtet, American Express folgende Informationen hinsichtlich des/der „Wirtschaftlich Berechtigten“ in Ihrem Unternehmen schriftlich zur Verfügung zu stellen:
 - a) Den Nachnamen, alle Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum aller natürlichen Personen, die
 - mindestens 25 % der Anteile an Ihrem Unternehmen halten und/oder
 - mindestens 25 % der Stimmrechte an Ihrem Unternehmen ausüben;
 - b) sofern es sich bei Ihrem Unternehmen um eine rechtsfähige Stiftung oder eine andere Rechtsgestaltung handelt, mit der treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird,
 - den Nachnamen, alle Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum aller natürlichen Personen, die als Treuhänder handeln oder auf andere Weise mindestens 25 % des Vermögens kontrollieren, und/oder
 - den Nachnamen, alle Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum aller natürlichen Personen, die als Begünstigte von mindestens 25 % des verwalteten Vermögens bestimmt worden sind, und/oder
 - den Nachnamen, alle Vornamen, die Anschrift oder das Geburtsdatum der Mitglieder der Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigter des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
 - den Nachnamen, alle Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum aller natürlichen

Personen, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausüben;

- c) wenn Sie auf Veranlassung einer anderen Person handeln, den Nachnamen, alle Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum der natürlichen Personen, auf deren Veranlassung Sie handeln. Dies gilt auch, wenn Ihr Unternehmen als Treuhänder handelt.

Die Informationspflicht nach diesem Absatz bezieht sich auf den aktuellen Bestand der „Wirtschaftlich Berechtigten“ sowie jegliche Änderungen in diesem Bestand während der Laufzeit Ihres Vertrages mit American Express.

32. Rechtsverzicht

Auch wenn wir einzelne Rechte aus diesem Vertrag zunächst nicht geltend machen, stellt dies keinen Verzicht auf diese Rechte dar, es sei denn, wir haben eine schriftliche Verzichtserklärung abgegeben.

33. Erfassung und Offenlegung gegenüber Behörden

Ihnen ist bekannt, dass sich der Unternehmenssitz unserer Muttergesellschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika befindet und somit die US-Gesetze auf uns anwendbar sind. Sie werden uns sämtliche Informationen (einschließlich personenbezogener Daten) zur Verfügung stellen und/oder alle notwendigen Unterlagen unterzeichnen (einschließlich ordnungsgemäß ausgefertigter und gültiger maßgeblicher Formulare des U.S. Internal Revenue Service), die wir von Ihnen anfordern, damit wir oder unsere verbundenen Unternehmen Informationen erfassen, nutzen und offenlegen können, um die anwendbaren Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Länder einhalten zu können, wie u. a. die US-Steuer Gesetze. Sollten Sie es versäumen, angeforderte Informationen und/oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder wenn wir in sonstiger Weise von den zuständigen Behörden aufgefordert werden, sind wir berechtigt, Zahlungen an Sie einzubehalten und/oder diese Gelder an diese Behörden abzuführen, um die US-Gesetze und die Gesetze anderer Länder einhalten zu können, die auf uns und/oder unsere verbundenen Unternehmen anwendbar sind, einschließlich u. a. der US-Steuer Gesetze.

34. Mitteilungen

- (1) Sofern in diesem Vertrag keine andere Form ausdrücklich vereinbart wurde, haben alle Mitteilungen an uns in Textform (auch per E-Mail) zu erfolgen. Sämtliche Mitteilungen an uns sind an die unter Ziffer

1 angegebene Anschrift zu richten, es sei denn, wir haben Ihnen eine andere Anschrift mitgeteilt.

- (2) Sofern in dem Vertrag keine andere Form ausdrücklich vereinbart wurde, sind alle von uns an Sie gerichteten Mitteilungen an Ihre im Antragsformular angegebene Unternehmensanschrift bzw. Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse zu richten. Darüber hinaus können wir Ihnen Mitteilungen über den Online-Vertragspartner-Service zukommen lassen. Sofern wir nichts anderes vereinbart haben, gelten alle von uns bereitgestellten elektronischen Mitteilungen, einschließlich Zahlungsmittelungen, als an dem Tag zugestellt, an dem die Mitteilungen in dem uns genannten E-Mail-Postfach eingegangen sind oder an dem wir die Mitteilungen online im Rahmen des Online-Vertragspartner-Service bereitgestellt haben und somit die Kenntnisnahme der Mitteilungen möglich und nach der Verkehrsanschauung zu erwarten ist. Für Vertragsänderungen bleibt die Geltung von Ziffer 30 unberührt.
- (3) Kündigungen haben schriftlich (d. h. per Brief, Fax) zu erfolgen. Die Schriftform ist bei Kündigungen nicht durch E-Mail gewahrt. Das Gleiche gilt für die Vorlage von Einwilligungen und die Mitteilung von Bankverbindungen, die schriftlich (d. h. per Brief, Fax) vorzulegen sind.

35. Informationsverarbeitung und Datenschutz

- (1) Wir werden Daten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 35 erheben, verarbeiten und nutzen.
- (2) American Express gibt im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages und sofern dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist und um die anwendbaren Gesetze einzuhalten, die Daten über Sie sowie Ihre Akzeptanzstellen an folgende Unternehmen weiter:
- Unternehmen innerhalb des American Express Konzerns weltweit (wozu andere Organisationen gehören können, die die Karten ausstellen oder den Kartenservice gemäß einer Kartenakzeptanzvereinbarung im Auftrag von American Express betreiben);
 - unsere Karten-Acquirer;
 - unsere Dienstleister;
 - unsere Processing-Agents sowie
 - Personen, die von uns damit betraut sind, Ihr Konto zu verwalten und zu betreuen, Belastungen an Ihren Akzeptanzstellen zu verarbeiten und einzuziehen sowie von uns geschuldete fällige Zahlungen an die obigen Unternehmen, Karten-Acquirer, Dienstleister, Processing-Agents und sonstige von uns beauftragten Personen abzurechnen

und Programme zu verwalten, an denen Sie gegebenenfalls teilnehmen.

Sofern Sie selbst Dritte mit der Betreuung Ihres Vertragspartner-Kontos beauftragen, können wir auch an diese von Ihnen autorisierten Personen oder Unternehmen Daten übermitteln.

- (3) American Express nutzt Daten und Informationen über Sie und Daten darüber, wie Karten an Ihren Akzeptanzstellen eingesetzt werden, um American Express Konzernunternehmen weltweit oder anderen ausgewählten Unternehmen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit wir oder diese Unternehmen entsprechende Produkte oder Dienstleistungen, an denen Sie interessiert sein könnten, entwickeln oder Ihnen per Post anbieten können. Hierauf werden Sie ausdrücklich in dem Serviceantrag zu diesem Vertrag hingewiesen. Solange Sie der Verwendung Ihrer Postanschrift zu diesem Zweck nicht widersprechen, können Ihnen diese Angebote per Post zugehen und, wenn Sie zuvor zustimmen, per E-Mail, telefonisch oder über andere elektronische Medien. Die Daten, die zur Erstellung dieser Informationen verwendet werden, können Ihrem Antrag, Umfragen und Marktforschungen (wozu die Kontaktaufnahme mit Ihnen per Post und unter Umständen, Ihre Zustimmung vorausgesetzt, auch per E-Mail oder andere elektronische Medien oder per Telefon gehören kann) entnommen oder von anderen externen Quellen wie Händlern oder Marketingunternehmen erlangt werden. Sie können jederzeit der Zusendung von Werbung und der Verwendung Ihrer Postanschrift und E-Mail-Adresse sowie Ihrer Telefonnummer zu Werbezwecken widersprechen. Auch hierauf werden Sie ausdrücklich bei jeder Verwendung hingewiesen. Sollten Sie keine Angebote zu relevanten Produkten oder Dienstleistungen erhalten wollen, schreiben Sie bitte an American Express Payment Services Limited, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main, unter Angabe Ihres Vertragspartner-Namens bzw. des Namens Ihrer Akzeptanzstelle, Ihres Firmennamens und der American Express Vertragspartner-Nummer.
- (4) American Express kann vorbehaltlich Ihrer Einwilligung die Prüfung Ihrer Kreditwürdigkeit bzw. der Kreditwürdigkeit Ihrer Akzeptanzstellen durchführen lassen. Sie ermächtigen uns in dem Antrag, die Prüfung Ihrer Kreditwürdigkeit durch Kreditauskunfteien durchführen zu lassen. Vorgenannte Auskunfteien verarbeiten und speichern Aufzeichnungen über die von American Express veranlassten Kreditwürdigkeitsprüfungen und stellen sie anderen Gesellschaften, soweit gesetzlich zulässig, für deren Antrags- und Kreditentscheidungen

sowie zur Verhinderung von Betrug und Kreditkartenmissbrauch oder zum Auffinden von Schuldnern zur Verfügung.

Wir sind berechtigt, die erforderlichen, allgemein gehaltenen, banküblichen Auskünfte bei Ihren Kreditinstituten einzuholen.

- (5) American Express ist berechtigt, zu Inkassozwecken oder um uns gegen mögliche Streitigkeiten verteidigen zu können, Daten über Sie und Ihre Akzeptanzstelle an von uns mit der Einziehung fälliger Forderungen beauftragte Inkassounternehmen und Rechtsanwälte weiterzugeben.
- (6) American Express analysiert Daten über die Akzeptanzstellen und Belastungen, um die Verwaltung und Betreuung Ihres Vertragspartner-Kontos zu verbessern, Belastungen zu genehmigen und Betrugsfälle zu verhindern.
- (7) American Express zeichnet – sofern Sie jeweils zuvor hierin ausdrücklich eingewilligt haben – Ihre Anrufe bei uns oder unsere Anrufe bei Ihnen auf, um eine gleichbleibende Qualität des Service zu gewährleisten.
- (8) American Express ergreift die vorgenannten Maßnahmen in Bezug auf sämtliche Standorte Ihrer Akzeptanzstellen.
- (9) Auf Wunsch werden wir Ihnen – unter Berücksichtigung des geltenden Rechts – mitteilen, welche Daten wir über Sie gespeichert haben. Sofern Sie vermuten oder wissen, dass diese Informationen nicht korrekt oder unvollständig sind, sollten Sie uns unverzüglich unter American Express Payment Services Limited, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Vertragspartnerservice, Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main, informieren. Alle Informationen, die tatsächlich nicht korrekt oder unvollständig sind, werden wir unverzüglich korrigieren. Wir werden Informationen nur so lange aufbewahren, wie sie für den erforderlichen Zweck benötigt werden bzw. wie es gesetzliche Regelungen vorschreiben.
- (10) Vorstehende Regelungen gelten auch für gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eines Unternehmens bzw. einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit und für Wirtschaftlich Berechtigte Ihres Unternehmens (nachstehend „Vertreter“). Das bedeutet, dass wir personenbezogene Daten über die Vertreter gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 35 speichern, verarbeiten und nutzen werden. Auch behalten wir uns vor, die Prüfung der Kreditwürdigkeit des Vertreters durch Kreditauskunfteien, insbesondere die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co.

KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg, durchführen zu lassen. Vorstehendes gilt nur, sofern der Vertreter in die Erhebung, Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten zum Zweck der Kreditwürdigkeitsprüfung zuvor eingewilligt hat.

- (11) Wir weisen Sie darauf hin, dass wir Transaktions- und Karteninhaberinformationen (nachstehend gemeinsam „Transaktionsdaten“) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und in dem für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang erheben, verarbeiten und, soweit dies für die Einhaltung der anwendbaren Gesetze notwendig ist, nutzen werden. Wir können auch die Transaktionsdaten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und in dem für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang an Gesellschaften übermitteln, die damit beauftragt sind, das Kartenbezahlungssystem sowie Kartenleistungen für uns abzuwickeln. Ferner sind wir berechtigt, die Transaktionsdaten anonymisiert in Datenbanken zu erfassen und hiervon Statistiken zu erstellen (z. B. über Demografie, Webseitenutzung, Navigationsschemata und Transaktionscharakteristika). Wir sind berechtigt, diese anonymisierten Daten an Dritte unterzulizenzieren und weiterzuleiten, sofern wir mit diesen Dritten eine Vereinbarung geschlossen haben, die diesen die Weiterleitung der anonymisierten Daten an weitere Dritte untersagt. In jedem Fall werden wir sicherstellen, dass die Bestimmungen der Datenschutzgesetze bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Transaktionsdaten und etwaiger von den Transaktionsdaten abgeleiteter anonymisierter Datenbanken eingehalten werden.
- (12) Informationen können außerdem verarbeitet werden, um anwendbare Gesetze einzuhalten, wie u. a. Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie andere Vorschriften zur Bekämpfung von Straftaten und Terrorismus. Dadurch könnte auch die Offenlegung von Informationen gegenüber einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde notwendig sein. Stellen Sie falsche oder unrichtige Informationen bereit und es stellt sich Betrug heraus, können Einzelheiten an Vollstreckungsbehörden weitergeleitet werden, die Ihre Daten für ihre eigenen Zwecke verwenden können.
- (13) American Express ergreift die obigen Maßnahmen innerhalb und außerhalb Deutschlands und der Europäischen Union, darunter Länder wie die USA, in denen sich die Datenschutzgesetze von denen der Europäischen Union unterscheiden können.

American Express hat jedoch geeignete Maßnahmen ergriffen, um für Ihre Daten in diesen Ländern ein vergleichbares Datenschutzniveau wie in der Europäischen Union sicherzustellen.

36. Rechtswahl, Gerichtsstand, Beschwerden, Schlichtungsstelle

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der kollisionsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (3) Falls Sie Beschwerden über unseren Service haben, wenden Sie sich bitte an unsere Abteilung Vertragspartnerservice, Tel.: 069 9797-2222, Fax: 069 9797-2760.

Sollten Sie Ihre Beschwerde nicht mit uns beilegen können, können Sie die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt, anrufen. Ihr Recht, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, einzulegen, bleibt unberührt.

37. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Falle statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

38. Zusatzregelungen für Hotels

- (1) Genehmigung
- Wenn ein Karteninhaber seinen Hotelaufenthalt mit der Karte bezahlen möchte, werden Sie bei der Reservierung/Buchung unsere Genehmigung für die Belastung seiner Karte einholen. Erfolgt keine Reservierung/Buchung im Voraus, ist eine entsprechende Genehmigung beim Check-in einzuholen. Bei Einholung der Genehmigung (sowohl bei Reservierung/Buchung im Voraus als auch beim Check-in) ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich aus der Multiplikation des Zimmerpreises mit der vom Karteninhaber geschätzten Anzahl der Übernachtungen zuzüglich anfallender Steuern und bekannter Nebenkosten („geschätzte Belastung für die Unterkunft“) ergibt. Sie dürfen keinen höheren als diesen geschätzten Betrag ansetzen. Eine Genehmigung für die geschätzte Belastung für die Unterkunft ist für die Dauer des Hotelaufenthalts gültig.

Beim Check-out gilt Folgendes: Wenn der endgültige Belastungsbetrag nicht mehr als 15 % über dem beim Check-in geschätzten Betrag liegt, brauchen Sie für die Belastung keine zusätzliche Genehmigung von uns einzuholen. Wenn der endgültige Belastungsbetrag mehr als 15 % über dem beim Check-in geschätzten Betrag liegt, haben Sie für den Teil des Belastungsbetrages, der den geschätzten Betrag übersteigt, eine zusätzliche Genehmigung von uns einzuholen. Wenn Sie es versäumen, eine solche zusätzliche Genehmigung einzuholen oder wenn eine solche Genehmigung nicht erteilt wird, haben wir für den den geschätzten Betrag übersteigenden Betrag ein Rückbelastungsrecht, wenn der Karteninhaber die Belastung nicht ausgleicht bzw. einen Erstattungsanspruch geltend macht.

Unabhängig davon, ob Sie von uns eine weitere Genehmigung einholen müssen, haben Sie in jedem Fall von dem Karteninhaber eine Autorisierung über den tatsächlichen Gesamtbetrag der Belastung einzuholen. Zusätzliche Kosten müssen Sie als separate Transaktion bei uns einreichen und hierfür die Autorisierung des Karteninhabers über den vollen Betrag der Belastung einholen.

Im Falle, dass die Karte eines Karteninhabers wiederholt über einen Zeitraum belastet wird anstatt am Ende seines Aufenthaltes, haben Sie vor jeder einzelnen Belastung unsere Genehmigung einzuholen, unabhängig davon, ob die Belastung die Genehmigungsgrenze überschreitet oder nicht. Die Belastungsbelege haben Sie in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen einzureichen.

- (2) „No Show“ (Nichterscheinen des Karteninhabers)
Sie werden Belastungen der Karte nur vornehmen, wenn
 - a) der Karteninhaber eine verbindliche Reservierung/ Buchung mit der Karte vorgenommen hat;
 - b) Sie die Kartennummer, das Ablaufdatum und die Rechnungsadresse des Karteninhabers notiert haben;
 - c) Sie den Karteninhaber vor oder bei Reservierung/ Buchung über den Zimmerpreis informiert und ihm eine Reservierungs-/Buchungsnummer übermittelt haben und
 - d) Sie über eine dokumentierte „No Show“-Policy verfügen, die die übliche Praxis in Ihrem Geschäftsbereich reflektiert, mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt und dem Karteninhaber bei der Reservierung mitgeteilt wurde.

Wenn der Karteninhaber dann seine Reservierung nicht wahrnimmt und Sie die Forderung seiner Karte belasten wollen, haben Sie uns den vollständig ausgefüllten Belastungsbeleg einzureichen. In das Unterschriftsfeld haben Sie „No Show“ einzutragen.

Vor Einreichung der „No Show“-Belastung haben Sie unsere Genehmigung einzuholen, sofern Sie diese nicht bereits nach Ziffer 38 Absatz 1 erhalten haben.

- (3) Barauszahlung/nicht hotelübliche Leistungen
Das Hotel darf die Karte nur für in Hotels übliche Leistungen akzeptieren, ausgeschlossen sind insbesondere Barauszahlungen.
- (4) Bezahlung mit Prepaid-Karten
Sie dürfen Prepaid-Karten weder als Garantie für Hotelreservierungen noch beim Check-in noch für Anzahlungen von Hotelzimmern oder gar zum Zwecke der Einholung einer Genehmigung akzeptieren. Prepaid-Karten dürfen für Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Beherbergungsleistung stehen, ausschließlich beim Check-out akzeptiert werden, vorausgesetzt, dass der endgültige Belastungsbetrag feststeht. In diesem Fall haben Sie die Genehmigung für den kompletten der Prepaid-Karte zu belastenden Endbelastungsbetrag einzuholen.

39. Zusatzregelungen für Restaurants

- (1) Wenn ein Karteninhaber seine Restaurantrechnung mit der Karte bezahlen möchte, können Sie bei der Reservierung oder vor Bestellung die Genehmigung über den voraussichtlichen Rechnungsbetrag einholen. Bei Einholung der Genehmigung (sowohl bei Reservierung im Voraus als auch vor Bestellung) ist der voraussichtliche Rechnungsbetrag zuzüglich anfallender Steuern und bekannter Nebenkosten zugrunde zu legen. Sie dürfen keinen höheren als diesen geschätzten Betrag ansetzen. Sollten zwischen Reservierung und Restaurantaufenthalt des Karteninhabers mehr als sieben (7) Kalendertage liegen, haben Sie unsere Genehmigung sowohl bei der Reservierung als auch zusätzlich erneut vor Bestellung einzuholen.
- (2) Sofern Sie die nach Ziffer 39 Absatz 1 erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und der endgültige Belastungsbetrag nicht mehr als 20 % über dem geschätzten Betrag liegt, brauchen Sie für die Belastung keine zusätzliche Genehmigung von uns einzuholen. Wenn der endgültige Belastungsbetrag mehr als 20 % über dem geschätzten Betrag liegt, haben Sie für den Teil des Belastungsbetrages, der den geschätzten Betrag übersteigt, eine zusätzliche Genehmigung von uns einzuholen.
Unabhängig davon, ob Sie von uns eine weitere Genehmigung einholen müssen, haben Sie in jedem Fall von dem Karteninhaber eine Autorisierung über den tatsächlichen Gesamtbetrag der Belastung einzuholen. Zusätzliche Kosten müssen Sie als separate Transaktion bei uns einreichen und hierfür die Autorisierung des Karteninhabers über den vollen Betrag der Belastung einholen.

40. Zusatzregelungen für Parkhäuser/Parkautomaten (siehe auch Ziffer 7 Absatz 6)

- (1) Sollte der Karteninhaber sein Fahrzeug für eine vereinbarte Anzahl von Tagen bei Ihnen parken, ist uns die Belastung innerhalb von sieben (7) Tagen nach Beginn des Abstellens des Fahrzeuges einzureichen.
- (2) Sollten Sie dem Karteninhaber einen Parkschein für eine bestimmte Anzahl von Tagen übergeben, ist uns die Belastung innerhalb von sieben (7) Tagen nach Verkauf des Parkscheins einzureichen.
- (3) Sollte der Karteninhaber sein Fahrzeug für unbestimmte Zeit parken, ist die Belastung am letzten Tag vorzunehmen.

41. Zusatzregelungen für Autovermietung

- (1) Wenn ein Karteninhaber die Karte für die Anmietung eines Fahrzeugs nutzen möchte, haben Sie unsere Genehmigung für den gesamten geschätzten Betrag einzuholen. Die Schätzung des Betrages erfolgt, indem Sie den jeweiligen Satz mit dem Mietzeitraum multiplizieren, für den das Fahrzeug reserviert wird. Sie dürfen den Betrag nicht überschätzen, insbesondere dürfen Sie den Betrag auch nicht erhöhen, um damit Ihr Risiko eines eventuell eintretenden Schadens am Fahrzeug oder eines möglichen Diebstahls zu reduzieren. Unsere Genehmigung für den geschätzten Betrag für die Anmietung des Fahrzeugs ist während der Laufzeit des Automietvertrages gültig.

In dem Mietvertrag müssen Sie den Gesamtbetrag der Anmietung zusammen mit den genauen Kosten der von Ihnen erbrachten weiteren Leistungen (wie z. B. Schneeketten etc.) sowie den Gesamtbetrag der weiteren Kosten angeben, für die der Karteninhaber haften kann und deren Vermeidung im Einflussbereich des Karteninhabers liegt (wie z. B. zusätzliche „No Show“-Entgelte oder Kosten für das Versäumnis des Karteninhabers, das Fahrzeug mit vollem Tank zurückzugeben). Der Mietvertrag muss die Autorisierung des Karteninhabers enthalten, diese Kosten in die Belastung der Kreditkarte mit den Mietwagenkosten einzubeziehen.

- (2) Wenn Sie es schuldhaft versäumen, die Autorisierung des Karteninhabers für den Gesamtbetrag der Belastung gemäß vorstehendem Absatz 1 einzuholen, haben wir ein Rückbelastungsrecht in Höhe des Gesamtbetrages für den Fall, dass der Karteninhaber den Ausgleich der Belastung aus diesem Grund verweigert. Weitere Rückbelastungsrechte bleiben unberührt.
- (3) Im Fall, dass ein Mietwagen bei Rückgabe einen Schaden aufweist und für die Schadensbehebung keine entsprechende Versicherung in Anspruch genommen werden kann, sind Sie unter folgenden Voraussetzungen berechtigt, über den Betrag

des Schadensersatzanspruches eine Belastung einzureichen:

- (i) die Mietwagenkosten wurden bereits der Karte des Karteninhabers belastet;
 - (ii) die Belastung über den Betrag der Schadensersatzforderung wird gesondert eingereicht und enthält lediglich den Betrag über die Schadensersatzforderung;
 - (iii) Sie haben vom Karteninhaber eine schriftliche, datierte und von ihm unterschriebene Bestätigung über die Anerkennung der Schadensverursachung die geschätzte Höhe des Schadensersatzanspruches und die Erklärung, dass der Betrag des Schadensersatzanspruches über die Karte bezahlt werden soll, und weisen uns diese auf unsere Aufforderung nach;
 - (iv) Sie haben eine separate Autorisierung zur Belastung der Karte des unter (i) genannten Karteninhabers mit diesem Betrag der Schadensersatzforderung erhalten und
 - (v) die endgültige Belastung bezüglich der Schadensersatzforderung ist nicht höher als 15 % über dem geschätzten Betrag bzw. im Fall eines Totalschadens nicht höher als die Ersatzkosten für das Mietfahrzeug.
- (4) Bei Rückgabe des Fahrzeugs gilt Folgendes: Wenn der endgültige Belastungsbetrag nicht mehr als 15 % über dem geschätzten Betrag liegt, brauchen Sie für die Belastung keine zusätzliche Genehmigung von uns einzuholen. Wenn der endgültige Belastungsbetrag mehr als 15 % über dem geschätzten Betrag liegt, haben Sie für den Teil des Belastungsbetrages, der den geschätzten Betrag übersteigt, eine zusätzliche Genehmigung von uns einzuholen. Wenn Sie es versäumen, eine solche zusätzliche Genehmigung einzuholen, oder wenn eine solche Genehmigung nicht erteilt wird, haben wir für den den geschätzten Betrag übersteigenden Betrag ein Rückbelastungsrecht, wenn der Karteninhaber die Belastung nicht ausgleicht bzw. einen Erstattungsanspruch geltend macht.
- (5) Unabhängig davon, ob Sie von uns eine weitere Genehmigung einholen müssen, haben Sie in jedem Fall von dem Karteninhaber eine Autorisierung über den tatsächlichen Gesamtbetrag der Belastung einzuholen.
- Zusätzliche Kosten müssen Sie als separate Transaktion bei uns einreichen und hierfür die Autorisierung des Karteninhabers über den vollen Betrag der Belastung einholen.
- (6) Sie dürfen Prepaid-Karten weder für Autoreservierungen noch beim Abholen des gemieteten Fahrzeuges (z. B. für eine Kaution) akzeptieren. Prepaid-Karten dürfen ausschließlich für Zahlungen nach Rückgabe des Mietfahrzeuges akzeptiert werden.

42. Zusatzregelungen für Kraftfahrzeugverkäufe

- (1) Sie dürfen die Karte für Kraftfahrzeugverkäufe nur unter der zusätzlichen Voraussetzung akzeptieren, dass der Belastungsbetrag nicht den endgültigen Kaufpreis des Kraftfahrzeuges nach Abzug sämtlicher etwaiger Nachlässe, insbesondere Beträge einer Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens, übersteigt.
- (2) Sofern zwischen Erhalt des Genehmigungs-codes und der Übergabe des Kraftfahrzeuges und des Kraftfahrzeugbriefs mehr als sieben (7) Tage liegen, sind Sie verpflichtet, vor der Übergabe erneut eine Genehmigung von uns einzuholen. Der Belastungsbeleg darf nicht vor der Übergabe des Kraftfahrzeuges und des Kraftfahrzeugbriefes eingereicht werden. Bei nicht gemäß dieser Vorschrift eingereichten Belastungsbelegen haben wir ein Rückbelastungsrecht. Ziffer 20 Absatz 4 bleibt unberührt.

43. Zusatzregelungen für die Einreichung von Kreditkartenumsätzen durch Datenfernübertragung

Sofern Ihr Unternehmen Belastungen und Gutschriften mittels Datenfernübertragung („DFÜ“) einreicht, gelten folgende Regelungen:

- (1) Sie haben alle Transaktionen mindestens einmal wöchentlich an American Express zu überspielen. Die Dateiübermittlung und das Dateiformat haben den Spezifikationen von American Express zu entsprechen, die Ihnen, sofern Sie diesen Service nutzen möchten, auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Sie sind zur Aufbewahrung der Dateien für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Wochen nach der Übertragung verpflichtet, um bei eventuellen Übertragungsfehlern eine erneute Übertragung oder Korrektur veranlassen zu können. Sollte American Express Sie innerhalb dieser Dreiwochenfrist auffordern, die Dateien erneut zu übertragen oder Korrekturen vorzunehmen, werden Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen. American Express verarbeitet nur komplette und fehlerfreie Dateien. Fehlerhafte, unvollständige Dateien sind vom Vertragspartner vor der erneuten Übertragung zu korrigieren. Der Nachweis der erfolgreichen Dateiübermittlung obliegt dem Vertragspartner und ist durch ein Sendeprotokoll zu erbringen.
- (3) Ziffer 11 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Fehlermeldungen wie Datenübertragungsfehler oder ein verzögerter Zahlungseingang beim Vertragspartner sind unverzüglich, spätestens mit einer Frist von sieben (7) Werktagen, vom Vertragspartner zu reklamieren.
- (5) Soweit wir mit Ihnen die Übermittlung von Sperllisten vereinbart haben, müssen Sie in der Lage sein, Sperllisten von mindestens 250.000 Datensätzen zu verarbeiten. Die Sperllistendatei muss an allen

Tagen, an denen Sie Transaktionen vornehmen, bei American Express abgerufen werden und an Ihre sämtlichen Akzeptanzstellen, die an dem betreffenden Tag Transaktionen vornehmen, übertragen werden.

- (6) Wenn Sie eine Sperlliste direkt von American Express oder von einer Drittfirma erhalten, die Kartennummern enthält und damit eine Genehmigung erfordert, werden Sie die Genehmigung unabhängig vom jeweiligen Belastungsbetrag einholen (Null-Limit).
- (7) Sofern Sie ein anderes Unternehmen mit der Abwicklung Ihrer American Express Kreditkartentransaktionen beauftragen, ist eine Service-Level-Vereinbarung zwischen diesem Unternehmen und American Express notwendig. Sie haben American Express daher den Namen und die Anschrift dieses anderen Unternehmens mitzuteilen.

44. Online Master Merchants

Wenn Sie Zahlungsdienstleistungen im Namen Dritter anbieten, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Digitale Bestellungen ausführen (Sponsored Merchants), Sie jedoch der Vertragspartner für den Zahlungsempfang oder den Kundendienst sind, dann dürfen Sie die Karten für solche Transaktionen nicht unter diesem Vertrag akzeptieren. Sofern Sie die zuvor genannten Dienstleistungen für Transaktionen mit American Express Karten erbringen möchten, müssen Sie mit uns zuvor eine gesonderte Vereinbarung über die Erbringung dieser Zahlungsdienste abschließen.

Stand: September 2015

American Express Payment Services Limited
Zweigniederlassung Frankfurt am Main
Theodor-Heuss-Allee 112
60486 Frankfurt am Main
Registergericht Frankfurt am Main, HRB 85745

Geschäftsleitung Deutschland:
Sonja Scott (Vors.), Björn Hoffmeyer

Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, Sitz in London

Directors: David Bailey, Werner Decker,
Alfredo Garcia-Valdés Yrizar, Tracey Ingram,
Michael Jackson, Francis Tristan Kirchner,
Mark John Roper

Registrar of Companies for England and Wales,
No. 6301718

American Express Payment Services Limited hält in Großbritannien eine Erlaubnis der Financial Conduct

Authority zur Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß den Vorschriften über die Erbringung von Zahlungsdiensten 2009 (Referenznummer: 484347).

Postanschrift:
American Express Payment Services Limited
Zweigniederlassung Frankfurt am Main,
Abteilung Vertragspartnerservice
Theodor-Heuss-Allee 112
60486 Frankfurt am Main
Kontakt:
Telefon: +49 69 9797-2222
Telefax: +49 69 9797-2760

Zuständige Aufsichtsbehörde
Financial Conduct Authority (FCA)
25 The North Colonnade
Canary Wharf
London E14 5HS
England

Kontakt:
Telefon: +44 20 7066-1000
Telefax: +44 20 7066-1099

www.fca.org.uk

Schlichtungsstelle:
Außergerichtliche Streitschlichtung
Bei Streitigkeiten zwischen Ihnen und
American Express im Zusammenhang
mit dem Überweisungsverkehr sowie mit
Aufwendungsersatzansprüchen bei Missbrauch
von Zahlungskarten sowie mit der Anwendung
der Vorschriften (i) des Bürgerlichen
Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über
Finanzdienstleistungen, (ii) der §§ 491 bis 510
BGB oder (iii) der §§ 675c bis 676c BGB können
Sie sich an die bei der Deutschen Bundesbank
eingerichtete Schlichtungsstelle wenden. Die
Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank
erhältlich. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank,
Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt.

Beschwerdeverfahren gem. § 28 ZAG
(Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz)

Sie können bei behaupteten Verstößen gegen das
Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und die §§ 675c bis
676c BGB und Artikel 248 EGBGB Beschwerde bei
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
Telefon: +49 228 4108-0, Telefax: +49 228 4108-1550,
Website **www.bafin.de**, einlegen.

American Express Payment Services Limited,
Zweigniederlassung Frankfurt am Main,
Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main;
Registergericht Frankfurt am Main, HRB 85745;
Geschäftsleitung: Sonja Scott (Vors.), Björn Hoffmeyer;
Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit
beschränkter Haftung nach dem Recht des Vereinigten
Königreichs, Sitz in London. Directors: David Bailey,
Werner Decker, Alfredo Garcia-Valdés Yrizar, Tracey
Ingram, Michael Jackson, Francis Tristan Kirchner,
Mark John Roper. Registrar of Companies for England
and Wales, No. 06301718.

American Express Payment Services Limited
hält eine Erlaubnis der Financial Conduct
Authority zur Erbringung von Zahlungsdiensten
gemäß den Vorschriften über die Erbringung von
Zahlungsdiensten 2009 (484347).

American Express Payment Services Limited,
Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Theodor-
Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main,
Deutschland Zweigniederlassung einer Gesellschaft
mit beschränkter Haftung nach dem Recht des
Vereinigten Königreichs mit Sitz in London.
Firmenregister für England und Wales, Nr. 06301718
Geschäftsleitung: David Bailey, Werner Decker,
Alfredo Garcia-Valdés Yrizar, Tracey Jayne Ingram,
Michael Jackson, Francis Tristan Kirchner, Mark
John Roper. Geschäftsleitung Deutschland: Sonja
Scott (Vorsitzende), Björn Hoffmeyer; Registergericht
Frankfurt am Main, HRB 85745

